Annoncen-Annahme-Bureaus
In Posen außer in der Expedition dieser Zeitung (Wilhelmstr. 16.) bei C. H. Ulrici & Co. Breitestraße 14, in Gnesen bei Th. Spindler, in Grätz bei L. Streisand, in Breslau b. Emil Kabath.

Posener Zeitung.

Achtzigster Jahrgang.

Annoncen-Annahme-Bureaus
In Berlin, Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, München, Stettin, Stuttgart, Wien bei G. L. Daube & Co., Haasenstein & Vogler, Rudolph Mosse.
In Berlin, Dresden, Görlitz beim „Invalidendank".

Nr. 133.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierteljährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Donnerstag, 22. Februar
(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgespaltene Zeile oder deren Raum, Reklamen verhältnißmäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1877.

Amtliches.

Berlin, 21. Februar. Der König hat den Appell.-Ger.-Rath Klocke in Naumburg a. S. zum Ober-Trib.-Rath, sowie den Kirchspielvogt Tetens zu Rendsburg zum Reg.-Rath ernannt, und dem Kataster-Kontroleur, Steuer-Inspektor Striewski zu Bromberg, den Charakter als Rechnungs-Rath verliehen. Den Oberlehrern Friedrich Hieronymus Müller und Dr. Wilhelm Fedor Bech am Gymnasium zu Zeitz ist das Prädikat „Professor", und dem Leiter der höheren Töchterschule zu Erfurt, Neubauer, der Titel eines Direktors dieser Anstalt beigelegt. Der Lehrer Joseph Sturm zu Crefeld ist zum Gewerbeschullehrer ernannt und an der Gewerbeschule zu Crefeld angestellt worden.

Vom Landtage.

27. Sitzung des Abgeordnetenhauses.

Berlin, 21. Febr. 10½ Uhr. Am Ministertische Friedenthal und Falk mit zahlreichen Kommissarien.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Berathung des Nachtrages zum Staatshaushaltsetats für das Jahr vom 1. April 1877/78 zum Zwecke der Stomverbesserungen der Weichsel und Nogat 300,000 Mk.

Abg. Rickert: Diese Summe ist nach Gutdünken herausgegriffen, doch muß anerkannt werden, daß die Regierung bei der Lage der Vorarbeiten nicht im Stande ist, heute schon genau anzugeben, wie viel sie zu dem genannten Zweck gebrauchen wird. Ich bitte aber die Regierung dringend und nehme an, wenn nicht widersprochen wird, daß demgemäß verfahren werde, — für den Fall, daß im Laufe des Etatsjahres die Unzulänglichkeit der hier geforderten Summe sich herausstellen sollte, den großen Dispositionsfonds des Etats des Finanz-Ministeriums hierzu in Angriff zu nehmen, ebenso wie ich voraussetze, daß aus diesem Fonds diejenigen Gelder werden angewiesen werden, welche etwa nöthig sind, um die Kalamitäten, die einzelne Bewohner der Nogatniederung betroffen haben, zu beseitigen.

Der Nachtrag wird hierauf angenommen. Desgleichen genehmigt das Haus ohne Diskussion in dritter Berathung den Vertrag zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen wegen der künftigen Unterhaltung der Schifffahrtszeichen. Es folgt die Fortsetzung der Berathung des Etats des Kultusministeriums.

Zu Kapitel 120 der Ausgaben für katholische Geistliche 1,282,000 Mk.) bringt

Abg. Dauzenberg den Fall in Geldern zur Sprache, woselbst ein katholischer Priester, weil er dem Bürgermeister des Ortes wegen dessen Mitwirken an dem Zustandekommen und der Ausführung der Maigesetze in der Beichte die Absolution verweigert habe, auf eine Denunziation dieserhalb an den Staatsanwalt von dem kirchlichen Gerichtshof zu einer Geldstrafe verurtheilt sei, eine Entscheidung, die schließlich auf eingelegte Appellation von dem preußischen Obertribunal bestätigt worden ist. Dieser unerhörte Entscheid müsse die Folgen haben, daß nunmehr auch alle diejenigen katholischen Priester, die noch bisher Gelder von der Staatsregierung bezogen haben, ernstlich prüfen, ob sie es mit ihrer Ehre verträglich finden, dies noch weiter zu thun. Aber auch der altkatholische Bischof Reinkens dürfte dadurch wohl etwas aus seiner Ruhe gestört werden, denn derselbe habe öffentlich und feierlich erklärt, er werde, wenn je eine Kollision seiner priesterlichen Pflicht mit den Staatsgesetzen eintreten solle, eher sein Amt niederlegen als seine Pflicht verletzen. Für den Fall nun, daß der Bischof Reinkens das Institut der Beichte noch für eine Einrichtung der katholischen Kirche ansehe, was man freilich nicht wisse, sei jetzt der Augenblick für ihn gekommen, sein Amt niederzulegen. Das Haus aber werde hoffentlich aus diesem Fall die Ueberzeugung gewinnen, daß es den Katholiken geradezu unmöglich sei, Gesetzen zu gehorchen, welche in solcher empörenden Weise in die innersten und heiligsten Einrichtungen der katholischen Kirche eingreifen. Er erwarte eine bestimmte Erklärung über diesen Fall von der Staatsregierung; erfolge diese nicht, so sei damit zugestanden, daß man wichts zu sagen wisse.

Abg. Petri: Die Aeußerung des Bischof Reinkens bei Uebernahme seines Amtes ist schon früher von mir ausführlich erörtert und richtig gestellt worden. Ich verweise einfach auf diese Erörterung, weil mir unsere Zeit zu kostbar ist, um 100mal Gesagtes für die Herren aus dem Zentrum nochmals zu wiederholen.

Regierungskommissar Geh. Rath Lucanus: Es ist verfassungsmäßiger Grundsatz in Preußen, daß die Religions- und Glaubensfreiheit nicht weiter gehen kann, als es die staatsbürgerliche Pflicht zuläßt und zwar ist dieser Grundsatz ausgesprochen in Art. 12 der Verfassungsurkunde. Auf Grund dieses Artikels sind die Bestimmungen in § 2 und 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1873 aufgenommen, wonach auch ein an sich zulässiges Zucht- und Strafmittel von einem Geistlichen nicht angewendet werden darf, wenn eine Handlung dadurch getroffen wird, welche nur die Ausübung eines staatsbürgerlichen Rechtes ist. Wenn also durch den obersten Gerichtshof des Landes die Bestrafung eines Geistlichen in dem vom Vorredner angeführten Fall ausgesprochen wurde, so ist damit thatsächlich festgestellt, daß von Seiten des Verurtheilten ein schwerer Eingriff in die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten verübt worden ist, denn dies ist die Voraussetzung, auf die allein eine Verurtheilung im Sinne der §§ 2 und 3 des genannten Gesetzes sich stützen kann. Auf die Schlußbemerkung des Abg. Dauzenberg habe ich nur zu erwidern, daß ich ihn als eine Autorität nicht betrachten kann, die berechtigt wäre, dem Ministerium gegenüber ein Kontumazialerkenntniß zu fällen.

Abg. Windthorst (Meppen): Ich bedaure, daß der Regierungskommissar einer so ernsten Sache gegenüber eine andere Antwort nicht gehabt hat. Die zitirten Paragraphen des Gesetzes können sich gar nicht auf das Beichtgeheimniß beziehen, denn dieses ist von Seiten der Kirche umgeben mit den strengsten Garantien der unverbrüchlichsten Diskretion gegen Jedermann, also auch gegen die Richter. Nie und nimmer darf der Priester, sei es vor welcher Persönlichkeit es wolle, über das in der Beichte Gesagte etwas aussagen, und wenn ein ruchloser Geselle — anders kann ich solche Leute nicht nennen — die Frechheit hat, aus der Beichte irgend eine Denunziation gegen die Priester zu erheben, so ist der Priester nach den Pflichten, die ihm obliegen, nicht in der Lage, irgend etwas zu seiner Vertheidigung vor Gericht vorzubringen. Für mich ist es ganz und gar unbegreiflich, wie ein Gericht ein derartiges Strafurtheil, das sich auf eine Denunziation aus der Beichte stützt, überhaupt fällen kann. Hüten wir uns doch sehr, einzugreifen in das absolute Geheimniß der Beichte; das ist nicht nur für die Katholiken, sondern auch für die Protestanten gefährlich; denn wenn Sie, meine Herren, auch die Ohrenbeichte in diesem Umfange zur Zeit nicht haben. (Rufe links: Zur Zeit?) Jawohl, meine Herren, sehen Sie nur auf die Bewegungen in der protestantischen Kirche Englands, so werden Sie das „zur Zeit" schon begreifen: so haben Sie doch auch die Beichte als kirchliche Institution und mit demselben Geheimniß umgeben wie bei uns und ich frage Sie, ob Sie im Ernst gewillt sind, den Untersuchungsrichter und den Staatsanwalt in die Geheimnisse des Beichtstuhls und der Beichtkammer dringen zu lassen. An diese Möglichkeit, wie überhaupt an die Beichte, hat man bei Berathung und Erlaß der Maigesetze nicht im Entferntesten gedacht. (Abg. Richter-Sangerhausen: ja wohl!) Nun ich erwarte von dem Abg. Richter, daß er mir die Beweise für diese seine Behauptung bringt. Meine Herren, an dem vorgetragenen Falle sehen wir so recht deutlich, wohin die Maigesetze uns führen. Ueberlegen Sie es sich doch wohl, ob es noch ferner möglich ist, solche Gesetzesbestimmungen aufrecht zu erhalten gegenüber der gewährleisteten Gewissensfreiheit der Nation.

Abg. Dr. Wehrenpfennig: Ich mache nicht den Anspruch, die Mysterien der katholischen Kirche zu kennen, wie die Vorredner, wohl aber den Anspruch, die Grenzen zu kennen, welche der Staat feststellen muß, wenn er seine eigenen Gesetze und die Freiheit seiner Bürger sichern will, und um diese Grenzen handelt es sich hier. Der Vorredner kann nicht begreifen, wie Gerichte überhaupt auf Grund dieser Vorfälle aburtheilen können. Aber die Gerichte sind nicht an bestimmte Beweistheorien gebunden, sondern urtheilen nach dem freien vollen Inhalt der Gesammtüberzeugung, die sie über den Fall gewonnen haben. Ferner protestire ich dagegen, daß Herr. Windthorst die Redefreiheit in diesem Hause dazu benutzt, um einen preußischen Bürger — ich weiß nicht, ob jener Bürgermeister gemeint ist — als einen „ruchlosen Gesellen" zu bezeichnen, welcher „die Frechheit gehabt habe" u. s. w. Der Mann hat möglicherweise völlig im Bewußtsein seiner bürgerlichen Pflicht gehandelt. (Beifall links.) Auch haben wir bei Berathung des Gesetzes vom 13. Mai 1873 sehr wohl an die Gesammtheit der kirchlichen Straf- oder Zuchtmittel gedacht, welche zu dem religiösen Gebiet gehören und die Kenntniß, daß die Beichte allerdings zu den Hauptmitteln gehört, werden Sie uns wohl zutrauen. Das Gesetz vom 13. Mai 1873 erklärt zunächst, daß die Kirche nur solche Straf- oder Zuchtmittel verhängen kann, welche diesem rein religiösen Gebiet angehören. An sich also und prinzipiell hat der Staat mit der Beichte und dem Gebrauch, der von ihr gemacht wird, nichts zu thun. Gleichwohl hat, wie von jeher alle Staaten, sei es durch Gesetz oder bloße Macht, so der preußische Staat in diesem Gesetz dafür sorgen müssen, daß eventuell starke, seine Gesetze erschütternde Mißbräuche, die mit der Beichte getrieben werden können, verhindert werden. (Unruhe im Zentrum: Pfui!) Es giebt für Jeden, der sich Unterthan eines Staates nennt, keine absolute Freiheit, auch für den Priester nicht, der sich Mitglied des preußischen Staates nennt; auch dieses Priesters Freiheit in der Ausübung seiner Funktionen ist gebunden an gewisse Schranken, die der Staat bestimmen muß, wenn er sich selbst erhalten und sich nicht zu Grunde richten will. (Sehr richtig! links.) Diese Schranken hat das Gesetz vom 13. Mai 1873 in allerbescheidenster und in solcher Weise aufgestellt, daß man sie verständigerweise gar nicht wird bestreiten wollen. Denn es sagt nur, daß auch ein dem inneren Gebiete angehöriges Straf- und Zuchtmittel dann nicht zulässig sei, wenn die Strafe gegen ein Mitglied der Religionsgesellschaft, welches ja doch zugleich preußischer Bürger ist und geschützt werden soll, wegen einer Handlung angewendet werden soll, zu welcher die Staatsgesetze dieses Mitglied verpflichten. Sie verlangen also, daß wir dem Priester einer Kirche die Gewalt geben sollen, das Härteste, am schmerzlichsten berührende Zuchtmittel gegen einen Mann anwenden zu können, weil er als rechtschaffener preußischen Bürger die Handlungen erfüllt hat, die er nach dem Gesetz erfüllen muß. Dieses Verlangen kennzeichnet Ihren ganzen Standpunkt: der Priester soll mit seinem absoluten Willen über jedem Recht, über jeder Freiheit stehen. (Sehr wahr! links.) Der zweite in dem Gesetz vorgesehene Fall ist: es darf ein solches kirchliches Zuchtmittel auch deshalb nicht angewendet werden, weil der betreffende preußische Bürger sein öffentliches Wahl- und Stimmrecht so oder so ausgeübt hat. Wollen Sie etwa zu alle den Machtmitteln, die Ihre Kirche schon hat, auch noch die heiligsten Mittel freigeben zum Mißbrauch für politische Zwecke? Jeder, auch der Priester, ist doch ein Mensch; ist es nicht möglich, daß der Priester sein heiliges Amt und die heilige Handlung, die er übt, mißbrauchen kann zu Verbrechen, daß er das Beichtkind zu verleiten sucht zu verbrecherischen Handlungen? Ist denn das in der Geschichte noch nicht dagewesen? (Rufe im Centrum: Nein!) Wie? meine Herren! Haben Sie denn nicht in der österreichischen und französischen Geschichte Beispiele derart genug gehabt? Müssen Sie denn nicht zugeben im Fall eines derartigen verbrecherischen Mißbrauchs der Beichte gezwungen werden muß zu reden? (Rufe im Centrum: nein! niemals!) Gut, meine Herren, wenn der Priester in solchem Fall nicht sprechen will, dann wird der Zeuge sprechen, und wenn das Gericht daraufhin die Ueberzeugung der Schuld bekommt, so wird es sich an das Schweigen des Geistlichen nicht kehren; denn es ist seine Pflicht, Verbrechen zu strafen. Herr Dauzenberg hat uns verschwiegen, was denn eigentlich in diesem Falle in Geldern der Bürgermeister in seinem Zeugnisse ausgesagt hat; es wäre sehr wünschenswerth, wenn er seinen Bericht nach dieser Seite vervollständigte. Positiv, das weiß ich, sagt der Priester über das in der Beichte Geschehene nichts aus; ich weiß aber nicht, weshalb er nicht negativ in diesem Falle sagen könnte, die Aussage des Zeugen ist nicht wahr. (Rufe im Centrum: Nein: auch das nicht!) Mit Ihrem „Nein", meine Herren, sagen Sie nur, es existiren kirchliche Vorschriften, die im Widerspruch stehen mit dem, was der Staat zu seiner Erhaltung feststellen muß. Niemals aber kann ein vernünftiger Staat sich selbst ganz schutzlos machen gegenüber jedem denkbaren Mißbrauch des Beichtgeheimnisses und wir können nicht abgehen von dem § 2 des Gesetzes von 1873, welchen wir in voller Ueberlegung der ganzen hier in Frage stehenden Materie damals geschaffen haben. (Lebhafter Beifall links und Zischen im Centrum)

Abg Dauzenberg: Dem Herrn Regierungskommissar hat Herr Windthorst bereits genügend geantwortet; ich bedaure nur, daß die katholischen Räthe des Herrn Ministers sich vollständig ausgeschwiegen haben. Der Abg. Wehrenpfennig hat eben durch seine Rede seine vollständige Unkenntniß des Wesens der Beichte dokumentirt. Das Beichtgeheimniß ist von der Kirche so absolut geboten, daß der Priester nicht nur nicht durch Worte, sondern auch nicht einmal durch irgend eine That, ja selbst nur durch irgend ein Zeichen etwas aus der Beichte, gegen wen es auch sei, verrathen darf.

Abg. Graf Limburg-Stirum: Wenn der Abg. Windthorst, sowie der Vorredner, das absolute Stillschweigen des Priesters als so absolut geboten hervorheben, so weise ich einfach darauf hin, daß die katholische Kirche für alle Dinge Dispens hat. (Lebhafter Widerspruch im Zentrum.) Ja, meine Herren, wie kommen Sie dazu, die Beichte als ein noli me tangere hinzustellen, während Sie zu gleicher Zeit den Gesetzen des Staates offen den Gehorsam künden. Wenn der Staat durch den Mißbrauch der Beichte die bürgerlichen Rechte und Pflichten seiner Unterthanen verletzt sieht, so muß er dagegen einschreiten, und Sie können unmöglich den Schutz des Beichtgeheimnisses dagegen anrufen. Der schwere Konflikt zwischen Staat und Kirche wird nur dann ein Ende nehmen, wenn die Kirche einsteht, daß sie sich mit den Staatsgewalten auseinandersetzen und das tolerari posse, welches sie anderwärts ausgesprochen hat, auch auf unsere Verhältnisse anwenden müsse. (Sehr richtig! links.)

Abg. Windthorst (Meppen): Ich muß erklären, daß ich bei meinem Urtheil über den Denunzianten in diesem Falle eine bestimmte Person nicht im Auge gehabt habe, da ich gar nicht weiß, um welche Person es sich hier handelt. Wenn meine Ausdrücke sehr scharf waren, so sind sie es geworden durch die Erregung, welche die kalte Erklärung des Regierungskommissars in dieser Sache allerdings in mir hervorrief und sollte ich da in meinen Aeußerungen zu weit gegangen sein, so bin ich gern bereit, die gebrauchten Ausdrücke zurückzunehmen. Dabei muß ich aber bleiben, daß ich eine Denunziation aus der Beichte, für eine absolut nicht zu rechtfertigende Handlung halte. Dieser Fall ist im Uebrigen ganz darnach angethan, dem Volke über die Konsequenzen des Kulturkampfes die Augen zu öffnen. Man will den Staatsanwalt und die Gerichte in die innersten Mysterien unserer Kirche, in das Geheimniß der Beichte eindringen lassen; das heißt die Dinge geradezu auf die Spitze treiben. Immer und immer wieder muß ich die Regierung daran mahnen, daß es die höchste Zeit sei, eine Aenderung eintreten zu lassen. Mögen Männer aus allen Parteien zusammentreten, um sorgsam zu prüfen, ob die Maigesetze nicht aufzuheben oder umzuändern sind. (Abgeordneter Hundt v. Hafften: Das wird nicht geschehen.) Auf keine andere Weise wird der Frieden im Lande hergestellt werden können, und ich frage den Herrn v. Hundt, ob er etwa diesen Frieden nicht will. Ich meinestheils ersehne diesen Frieden und bin erfreut, daß viele Männer von der uns entgegengesetzten Seite heute mit mir dieses Gefühl lebhaft theilen, daß die Zahl derer aber, die den Kampf wollen, von Tag zu Tag geringer wird

Abg. Richter (Sangerhausen): Ich bedaure, daß die Diskussion auf ein Gebiet verschlagen ist, das nicht in eine politische Versammlung hineingehört. Nach den unerhörten Ausdrücken des Abg. Windthorst (Meppen) hatte ich geglaubt, daß er ganz genau über die Person und die Angelegenheit, um welche es sich hier handelt, Bescheid wisse. Nun stellt sich aber heraus, daß man nicht einmal weiß, wer denunzirt hat. Ich nehme deshalb die Zurücknahme der Ausdrücke von Seiten des Abg. Windthorst gleichsam als eine Ehrenerklärung für jenen Mann hin, welchem die Absolution versagt worden ist. Dann ist auch gegen unsere Richter eine schwere Verurtheilung gesprochen worden; aber wie kommen Sie denn dazu, über das Gewissen unserer Richter hier ein Urtheil zu fällen, ohne die Thatsache selbst genau zu kennen. Ebenso wie Sie für Ihre Priester eintreten, treten wir für das Gewissen unserer Richter ein (Beifall), man behauptet, daß die Beichte bei dem Erlaß der Maigesetze außer Betracht geblieben sei. Dies ist nicht der Fall. Ich selbst habe dem Abg. v. Mallinckrodt und anderen Kommissionsmitgliedern gegenüber speziell darauf hingewiesen, daß auch mit dem Beichtstuhl Mißbrauch getrieben werden könne, wie ja geschichtliche Fälle dies bestätigen, und daß der Staat dann das Recht haben müsse, einzuschreiten. Ich will den Beichtstuhl bei einem etwaigen Mißbrauch gegen das Gesetz nicht in Schutz nehmen; ich will nicht, daß unter dem Deckmantel des Gewissens das bürgerliche Gesetz verletzt werden darf. (Sehr gut!) Die Ansicht des Abgeordneten Windthorst über das absolute Halten des Beichtgeheimnisses ist auch für die preußische Rechtsauffassung eine völlig irrige, denn das allgemeine Landrecht, was doch nicht blos für die evangelischen, sondern auch für die katholischen Geistlichen Gültigkeit hat, sagt im § 80 Theil II. Titel 11: „Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, das muß er bei Verlust seines Amtes geheim halten." Das ist Ihr Grundsatz. Nun kommen aber die Modifikationen: § 81: „Auch zum gerichtlichen Zeugniß über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher ohne den Willen desjenigen, der ihm dieselben anvertraut hat, nicht aufgefordert werden." § 82: „Soweit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden oder ein Verbrechen zu verhüten oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen oder vorzubeugen, muß der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen." (Hört!) Von einer absoluten Ausnahme des Beichtstuhls, von einem absoluten Schutze des Beichtgeheimnisses ist in Preußen nach dem Gesetz nicht die Rede und nach der allgemeinen Kriminalordnung (2. Theil 5. Abschnitt § 313) sind eben diese Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts für alle Pfarrer und Geistlichen in Anwendung zu bringen. In einem Rechtsspruch (Simon I. S. 379) wird ausdrücklich gesagt: „Die Geheimhaltung der Beichte und die geistliche Amtsverschwiegenheit ist jedoch nur eine Pflicht des Geistlichen gegen das Beichtkind, dieses hat ein Recht darauf. Keineswegs kann der Geistliche sich wegen seiner eigenen strafbaren Aeußerungen bei der Beichte, im Fall das Beichtkind selbst davon Anzeige macht, auf diese ihm hier eben erlassene Pflicht der Geheimhaltung berufen, um sich der Rechenschaft zu entziehen." (Hört!) Das ist das bestehende preußische Recht, welches vor den Maigesetzen bestanden hat und nicht erst durch sie eingeführt worden ist. Und das zu halten und gegenüber dem neuen Standpunkt der Herren (im Zentrum) zu vertheidigen, das ist unsere gemeinsame Pflicht, auch die Pflicht der Geistlichen. (Beifall links.)

Persönlich bemerkt Abg. Hundt von Hafften, daß es zu bedauern sei, die besten Kräfte des Landes durch den Kulturkampf engagirt und aufgerieben zu sehen und die endlos gehörten Reden im Hause immer wieder anhören zu müssen. Den Frieden freilich, den funfzig von Herrn Windthorst zu designirende Männer mit dem Staate abschließen würden, könne die rechte Seite des Hauses, die sich aus begreiflichen Gründen bei diesen Diskussionen passiv verhalte, nicht als den wahren und wünschenswerthen Frieden betrachten.

Abg. Dr. Wehrenpfennig bemerkt, daß es unmöglich sei, seine Aeußerungen, auf die sich Abg. Windthorst berufen, gründlicher in ihr Gegentheil zu verkehren, als es von demselben geschehen sei. Jederzeit habe er von der katholischen Kirche und ihren Einrichtungen mit der achtungsvollen Rücksicht gesprochen, die auch Derjenige ihr schuldig sei, der nicht zu ihr gehöre. Niemals habe er den Staat aufgefordert unter Umständen in das Mysterium der Kirche einzudringen, niemals von dem Mißbrauch des Beichtstuhles, sondern nur von der Möglichkeit eines solchen Mißbrauches gesprochen, und daß sie vorhanden sei, lehre die Geschichte. Hinterher erzählten dann die 200 Organe der ultramontanen Presse ihren Lesern von den abscheulichen Dingen, die hier angeblich ausgesprochen worden seien. Möchten doch Herr Windthorst und seine Freunde diesmal ihren Einfluß aufbieten daß ihre Presse jene Irrthümer nicht aufkommen lasse.

Abg. Windthorst (Meppen) provozirt auf den stenographischen Bericht, lehnt den Einfluß auf die Presse seiner Partei ab, wie ihn der Vorredner ausgeübt haben will und versichert, daß Herrn Wehrenpfennig's Presse mit ihm, dem Redner, auch nicht schonend umgehe, so daß sich diese Rechnung wohl ausgleiche.

Auch Abg. Dauzenberg will gehört haben, daß Wehrenpfennig vom Mißbrauch des Beichtstuhles zuerst schlechthin, später mit einer gewissen Einschränkung gesprochen habe.

Eine Abstimmung über den Titel 1 wird nicht verlangt.

Bei Tit. 2 (Bedürfniß-Zuschüsse und einmalige Unterstützungen, insbesondere für einen neuen katholischen Bischof 48,000 M.) wünscht Abg. Windthorst (Meppen) aus den bereits früher von ihm dargelegten Gründen eine gesonderte Abstimmung und verzichtet auf weitere Ausführungen.

Abg. v. Czarlinski erörtert hierbei die Stellung des Staates zu einem katholischen Priester, welcher das Zölibat gebrochen habe, und weder in der römisch-katholischen noch in der altkatholischen Kirche stände und wünscht über die Gründe der Regierung für die Erhaltung dieser Priester in ihren Pfründen den bisher beobachteten Prinzipien zuwider eine Aufklärung vom Ministertische

Kultusminister Falk: Der Fall ist mir bekannt, ich kann deshalb über meine Stellung zu demselben Auskunft geben. Der Domherr Suszczynski ist Pfarrer in Mogilno, wohnt aber augenblicklich nicht mehr dort. Derselbe hat geheirathet; ob demselben vom Standesamte eine Verkürzung der Aufgabefrist bewilligt ist, ist mir nicht bekannt. Sie wissen, daß ich mit der Ausführung des Zivilehegesetzes nichts zu thun habe. Es ist richtig, daß das sogenannte Altkatholikengesetz auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden kann. Aber es ist ebenso richtig, daß durch dieses Gesetz noch nicht alle Beziehungen und Verhältnisse der Altkatholiken geregelt sind und daß es deshalb der Staatsregierung anheimgestellt bleibe, die aus dem Geiste des Gesetzes folgenden Konsequenzen für ihre Verwaltungsmaßregeln zu ziehen. Es giebt nur zwei Fälle, in denen die Regierung ihren Schutz dem Besitzer einer Pfründe entziehen kann. Der erste Fall ist, wenn ein Erkenntniß des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten herbeigeführt ist, welches den Inhaber einer Pfründe seines Amtes für verlustig erklärt. Ein solches Erkenntniß liegt aber in diesem Falle nicht vor. Man sagt nun, die Staatsregierung hätte auch ohne ein solches Erkenntniß durch das bloße Faktum, daß von einem Priester das Zölibat gebrochen sei, sich bewogen fühlen müssen, administrativ einzuschreiten. Das Moment der Verheirathung eines Priesters liegt aber gar nicht auf staatlicher, sondern auf kirchlicher Seite. Ich berufe mich hier auf die Autorität des Abg. Windthorst (Meppen), der bei der Berathung des Reichszivilehegesetzes sagte: Mit der Annahme dieses Gesetzes fällt für den Staat die Rücksichtnahme auf das kirchliche Gebot des Zölibats fort, er hat aus dem Bruch desselben keinerlei Konsequenzen zu ziehen. Der zweite Fall, wo der Staat den Inhaber einer Pfründe seinen Schutz entziehen muß, ist der, wenn die geordnete kirchl. Instanz einen Geistlichen seines Amtes entsetzt hat u. gegen dieses Urtheil der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten nicht mit Erfolg angerufen ist. Aber eine solche geordnete kirchlichliche Instanz giebt es augenblicklich in der Provinz Posen nicht, der Erzbischof ist seines Amtes entsetzt und die Staatsregierung kann gesetzlich nur in wenigen bestimmten Richtungen, wie in der Vermögensverwaltung, seine Funktionen wahrnehmen. Ich bedauere diese unliebsamen Konsequenzen. Keineswegs aber werde ich durch Administativmaßregeln den Pächtern des Domherrn Suszizynski den Rechtsweg verschließen, falls sie die Verpflichtung zu ihren Leistungen diesem Pfarrer gegenüber bestreiten sollten. Ich wiederhole, daß ich diese Zustände bedaure, aber durch die Lage der Gesetze und Ihren Widerstand gegen dieselben sind solche Zustände geschaffen. (Beifall.)

Abg. Petri: Der Fall Suszizynski ist einer der kirchenrechtlich interessantesten. Im Ganzen kann ich mich der juristischen Ausführung des Kultusministers anschließen, ich will sie nur nach einer Richtung hin ergänzen. Die geschlossene Zivilehe eines katholischen Priesters ist gesetzlich giltig, er untersteht nur in Beziehung auf das verletzte Gebot das Cölibats der Disziplinargewalt seiner vorgesetzten kirchlichen Behörde, im Fall dieselbe den Anforderungen der Maigesetze entspricht. Das würde auch in Posen der Fall sein, wenn dort ein staatlich anerkannter Bischof wäre. In dem vorliegenden Falle wäre derselbe aber auch nicht kompetent, weil der betreffende Pfarrer erklärt hat, er wolle der altkatholischen Gemeinde in Königsberg beitreten. Es würde nun die Frage entstehen, ob er nun der Disziplinargewalt des altkatholischen Bischofs Reinkens unterstehe. Wenn auch die Altkatholiken sich theoretisch gegen das Cölibat ausgesprochen haben, so besteht dasselbe doch praktisch bei ihnen noch zu Recht. Bischof Reinkens würde aber nur in der Lage sein, dann disziplinarisch gegen den Betreffenden vorzugehen, wenn er faktisch noch seine seelsorgerischen Pflichten ausübte; da dies nicht der Fall ist, so hat er nach altkatholischen Grundsätzen keine Veranlassung zum Einschreiten.

Abg. Windthorst (Meppen): Der Fall liegt so: Der frühere Pfarrer hat geheirathet, hat seine Pfarre verlassen, sitzt in Königsberg und thut nichts, bezieht aber alle Einkünfte aus seiner früheren Pfarre. Es widerspricht Niemand, ich nehme also an, daß Alle diese Sätze als richtig anerkennen. Der Minister glaubte sich durch eine früherere Aeußerung von mir schützen zu können. Dieselbe bedeutete allerdings, daß durch das Zivilehegesetz der Staat in einen Gegensatz zur Kirche tritt, daß nach dem Gesetz ein Priester heirathen kann und daß die Ehe als bürgerlich giltig betrachtet werden müsse. Aus dieser Ansicht folge aber durchaus nichts für die Frage, wie sich bei einer Verletzung des Cölebats die Sache auf kirchlichem Gebiete verhält, und da ist es unzweifelhaft, daß ein solcher Priester seine Stelle ipso jure verliert. Es ist auch für den Staat gar nicht nothwendig, hierfür noch einen besonderen richterlichen Ausspruch zu haben. Ich frage, wann in der Welt hat es Jemand als richtig anerkannt, daß ein im Amte befindlicher Mensch die Revenüen des Amtes bezieht, wenn er das Amt verläßt und aufhört Dienste zu leisten? Soll man ihm bezahlen das, was er nicht leistet? Wenn ein Staatsbeamter eine solche Forderung stellen würde, würde man es absolut lächerlich finden. Der Minister hat bedauert, daß die gegenwärtige kirchliche Ordnung in Posen nicht eine Remedur gestatte. Ich meine aber, selbst wenn der Bischof den Priestern disziplinirt hätte, dann würde der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten erkannt haben, die Disziplinirung sei nicht statthaft, weil der Priester sich nur ihm zustehender gesetzlicher bürgerlicher Rechte bedient habe. Der Minister hat erkannt, daß hier uns großes materielles Unrecht geschehe, es konnte dagegen Remedur geschafft werden — ich müßte dann annehmen, daß das Bedauern des Ministers über diese Zustände von seinen Räthen nicht getheilt wird.

Abg. Petri konstatirt, daß er von der Ansicht des Vorredners prinzipiell differire, daß er nicht der Ansicht sei, ein katholischer Priester verliere durch Verheirathung ipso jure sein Amt. Dazu bedürfe es nach kanonischem Recht eine Prozedur. Deshalb könne er auch alle vom Vorredner aus dieser irrigen Prämisse gezogenen Konklusionen nicht als richtig anerkennen. Was der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten in einem bestimmten Falle erkannt haben würde, das könne der Abg. Windthorst ebenso wenig wissen, wie Redner es wisse.

Abg. v. Czarlinski weist darauf hin, daß neulich der Abg. Schumann bei der Besprechung des Domstiftes in Brandenburg klar nachgewiesen habe, daß derjenige keine Kirchengelder beziehen dürfe, der keine kirchlichen Dienste leiste. Die Staatsregierung habe freie Hand hier einzuschreiten, wenn nicht schon vorher mit Suszczynski verabredet worden sei, was er erhalten solle. Man wolle die Ehe des Priesters nicht kritisiren, sondern nur die Eigenthumsfrage an der Pfründe diskutiren. Gehe die linke Seite des Hauses leichtsinnig über diese Frage hinweg, dann sei der Vorwurf gerechtfertigt, daß sie die Sozialdemokratie begünstige.

Die Diskussion wird geschlossen.

Persönlich bemerkt Abg. Windthorst (Meppen), daß er von der Ansicht des Abg. Petri nicht nur in dem einen von demselben hervorgehobenen Punkte differire, sondern noch in vielen anderen Punkten, namentlich auch darüber, daß, wenn Jemand aus dem Amte läuft, er kein Geld kriegt.

Zu Kapitel 121, Titel 1 (Provinzialschulkollegien; Besoldungen, 155,100 Mark) beantragt Abg. Richter (Sangerhausen), den ausgelassenen Vermerk: „die als künftig wegfallend bezeichnete Stelle (2. Schulrathsstelle in Kassel) kann wieder besetzt werden, wenn die Erledigung innerhalb des gegenwärtigen Etatsjahres erfolgt“ — wieder aufzunehmen.

Der Antragsteller betont, daß sein Antrag nur die Korrektur eines Fehlers im Etat sei, und daß er im Einverständniß mit der Regierung und sämmtlichen Mitgliedern der Gruppe gestellt sei.

Abg. Brüel: Der Abg. Windthorst (Bielefeld) hat uns in Bezug auf den Religionsunterricht in der Schule neulich sein Ideal vorgeführt, welches in einer Staatsreligion für die Schule und einer konfessionellen Religion für den Privatgebrauch besteht. Ich habe dies ursprünglich als eine unklare Phantasie angesehen, schließlich aber gefunden, daß dies Ideal schon vor hundert Jahren in der französischen Revolution aufgestellt worden ist. Die Regierung geht noch weit krasser vor, indem sie den Geistlichen den Religionsunterricht in der Volksschule überhaupt entzieht, denselben den von ihr angestellten Lehrern übergiebt und die Eltern nicht nur zwingt, ihre Kinder in jenen Religionsunterricht zu schicken, sondern indem sie sie auch verhindert, ihren Kindern einen ihnen konvenirenden Religionsunterricht ertheilen zu lassen. Eingriff des Staates in die Rechte der Eltern ist thatsächlich Artikel 24, der die Verfassung illusorisch gemacht, welcher den einzelnen Religionsgesellschaften die Leitung des religiösen Unterrichts in der Volksschule garantirt. Ich glaube auch, daß dieser Artikel sehr bald aufgehoben werden wird und ihm nach wird dann bald der Artikel 12 folgen, welcher die Freiheit des religiösen Bekenntnisses gewährleistet. Mit der Aufhebung der Schulfreiheit hat man angefangen und mit der Aufhebung der Gewissensfreiheit wird man aufhören. Ich hoffe aber, daß die alte Religiösität noch so viel Kraft haben wird, um den Bestrebungen der Regierung zu widerstehen.

Um 2½ Uhr vertagt sich das Haus bis Donnerstag 9 Uhr. (Spezialberathung des Kultusetats.)

---

8. Sitzung des Herrenhauses.

Berlin, 21. Februar. 12 Uhr. Am Ministertische: Leonhardt, Graf zu Eulenburg, Friedenthal, die Geh. Räthe Rüdorff, Illing u. A.

Von der Regierung ist eingegangen ein Gesetzentwurf, betreffend die Theilnahme an den Kosten des Baues und der Unterhaltung der Landstraßen in den Hohenzollernschen Landen; derselbe wird der Gemeindekommission überwiesen.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Unterbringung von verwahrlosten Kindern in Erziehungs- oder Besserungsanstalten.

Aus dem Inhalte des Gesetzes ist hervorzuheben, daß nach der Vorlage die sämmtlichen Kosten der Gebäude und der Unterhaltung der Pfleglinge von den Provinzial-Verbänden getragen werden sollen. Die Kommission schlägt dagegen vor, daß die Herstellungs- und Einrichtungskosten zur Hälfte vom Staate, zur Hälfte von den Provinzialverbänden zu tragen seien. Die baaren Auslagen, welche durch das Verfahren beim Vormundschaftsgerichte durch die Einlieferung in die Erziehungsanstalt oder Familie, durch die Erziehung in denselben und durch die Fürsorge für die Kinder bei ihrer Entlassung (Unterbringung in ein Lehrverhältniß, Zahlung von Lehrgeld und dergleichen) erwachsen, fallen, soweit sie nicht aus dem eigenen Vermögen des Pfleglings getragen oder von den aus privatrechtlichen Titeln zur Alimentation Verpflichteten eingezogen werden können, zum ersten Drittel dem Staat, zum zweiten den vorgedachten Verbänden und zum dritten dem betreffenden Armenverbande zur Last. Diese Verpflichtung der Armenverbände, erlischt jedoch mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre des Pfleglings und sind von da an die Kosten zur Hälfte vom Staat, zur Hälfte von den im Abs. 1 gedachten Verbänden zu tragen.

Referent Dernburg führt aus, daß das Reichsstrafgesetzbuch in §§ 55 und 56 folgendermaßen unterscheide: Nach § 55 darf, wer bei Begehung einer Handlung das 12. Lebensjahr nicht vollendet hat, wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Nach § 56 sind Personen, welche bei Begehung einer strafbaren Handlung das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, zwar strafrechtlich verfolgbar, aber freizusprechen, wenn sie bei Begehung derselben die zur Erkenntniß der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaßen; sie können jedoch nach dem Urtheil des Strafrichters einer Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden. Durch die Strafgesetznovelle vom 26. Februar 1876 wurde nun der § 55 des Strafgesetzbuchs bezüglich der Personen unter 12 Jahren dahin ergänzt, daß gegen dieselben, nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften, die zur Beaufsichtigung und Besserung geeigneten Maßregeln getroffen werden können, — insbesondere könne die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt erfolgen, nachdem durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde die Begehung der Handlung festgestellt und ihre Unterbringung für zuläßig erklärt wurde. Das vorliegende Gesetz solle die Ausführung der Novelle durch die Landesgesetzgebung herbeiführen. Man müsse dasselbe in seinen allgemeinen Zügen als heilsam und nothwendig ansehen, da die völlige Straflosigkeit von Personen unter 12 Jahren sich durchaus nicht bewährt habe, vielmehr zu großen Mißständen geführt und zur Verwilderung der Jugend beigetragen habe. Man dürfe hoffen, daß durch eine angemessene Ausführung des Gesetzes die sittliche Ausbildung einestheils der Jugend gesichert und gefördert und daß ein wesentlicher Schritt zur Lösung der sozialen Frage gethan werde.

Geh. Reg.-Rath Illing will auf die Vorlage im Einzelnen bei der Generaldebatte nicht eingehen; wenn auch in einzelnen Punkten Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kommission und der Regierung bestanden, so fand doch der Grundgedanke allgemeine Zustimmung.

von Simpson-Georgenburg verwahrt sich entschieden dagegen, daß man den Provinzialverbänden die ganzen Kosten aufbürden wolle; sie hätten schon mehr denn genug zu leisten, und der Staat dürfe sich gerade in diesem Punkte seiner Verpflichtung nicht entziehen.

Graf von Brühl erklärt sich gegen das ganze Gesetz, weil ein solches nur unter Mithülfe der Kirche wirklich vortheilhaft zur Ausführung kommen könne; nach seiner Meinung könne auch die soziale Frage nur auf religiösem Wege gelöst werden.

v. Kleist-Retzow begrüßt das Gesetz mit Freuden, weil es ein werthvolles und nothwendiges sei; wenn es auch nicht zur Bekämpfung der sozialen Frage sehr viel beitragen werde, so bessere es doch den durch das Reichsstrafgesetzbuch, wie so vieles Andere, verschuldeten schweren Schaden der Straflosigkeit der Kinder unter 12 Jahren. Er bedaure, daß nur von sittlicher Besserung, nicht auch von religiöser die Rede sei. Wenn die Verwaltung derartiger Anstalten den Provinzen übertragen würde, so sei das sehr erfreulich, weil diese von den Zwistigkeiten des Kulturkampfes noch fern geblieben seien. Aber man dürfe von diesen Anstalten allein nicht alles Heil erwarten, man dürfe dabei die Erziehung in der Schule nicht vergessen; aber nicht blos auf Vieles lernen müsse man sehen, das gebe nur hochmüthige Narren, sondern auf die sittliche und religiöse Erziehung sei vor allen Dingen Gewicht zu legen.

Geh. Reg.-Rath Illing bemerkt, daß es sich nur um einen ersten Schritt in dieser Beziehung handle. Das Gesetz gebe nur den allgemeinen Rahmen; das Uebrige, besonders also die Bestimmungen über den Religions- und sonstigen Unterricht, gehöre in die mit den Provinzialinstanzen zu vereinbarenden Reglements. Daß man den Religionsunterricht nicht elimiren wolle, zeige § 12 nach welchem diese Reglements nur mit Zustimmung des Kultusministers erlassen werden sollen.

Baron Senfft v. Pilsach hält das Gesetz für einen ganz gut gemeinten Schritt, der aber nicht viel nützen werde; er verweist auf die Leistung der Privatwohlthätigkeit, die mehr gethan habe als alle Staats- und Kommunalanstalten.

Stadtdirektor Rasch (Hannover) hält das Gesetz für nothwendig, weil die Unzurechnungsfähigkeit der Kinder unter 12 Jahren im Reichsstrafgesetzbuch festgestellt sei. Es handle sich dabei besonders um solche Kinder, die von ihren Eltern mißbraucht seien und die früher nicht gebessert werden konnten, weil man sie nicht bestrafen und den Händen ihrer Eltern nicht entziehen konnte.

v. Knebel-Döberitz erklärt sich dagegen, daß den Selbstverwaltungsbeamten so viel Schreibereien in diesen Sachen zugemuthet werden, weil so viel Instanzen anzugehen sind. Es empfehle sich dringend, diese Arbeiten auf irgend einem Wege zu erleichtern.

Damit schließt die Generaldebatte; die Spezialdebatte wird von der heutigen Tagesordnung abgesetzt, weil eine große Anzahl von Mitgliedern an dem Begräbniß des Abg. v. Gerlach theilnehmen will.

Es folgt dann die Berathung einer Reihe von Petitionen. Die Petitionen, betreffend die Aufhebung des kurmärkischen Aemterkirchenfonds, betreffend die Erstattung der Kosten der durch die Vertilgung der Wanderheuschrecken an Feldfrüchten entstehenden Schäden aus der Staatskasse, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Berggesetzes, werden der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen; einige andere Petitionen werden durch Uebergang zur Tagesordnung erledigt.

Schluß 4½ Uhr. Nächste Sitzung Donnerstag 10 Uhr. (Sächsische Lehne, Umwandlung des Zeughauses und die heute abgesetzte Spezialdebatte des Gesetzes wegen Unterbringung verwahrloster Kinder.)

Brief- und Zeitungsberichte.

△ **Berlin**, 21. Februar. Ich bin in der Lage, Ihnen heute schon einige Mittheilungen über die Thronrede machen zu können, mit der der Kaiser morgen den Reichstag eröffnen wird. Dieselbe wird zwar nur eine geringe Zahl von legislativen Vorlagen erwähnen, außerdem aber eine Anzahl wichtiger Gegenstände zu berühren haben. Was die Gesetzvorlagen betrifft, welche neben dem Reichshaushalt genannt werden, so sind es vorzugsweise die über das Reichsgericht, das Patentgesetz und die bereits erwähnten beiden Entwürfe über das Rechnungswesen des Reichs. Daneben aber wird auch die Stellung des Reichs zu der Nothstandsfrage nicht zu übergehen sein; ebenso werden auch die bevorstehenden Verhandlungen über den Handelsvertrag mit Oesterreich Erwähnungen finden, und endlich wird die orientalische Frage über die Stellung Deutschlands zu derselben und zwar im Anschluß an die Aeußerungen des Kaisers bei Schluß des letzten Reichstags und mit Bezug auf den Verlauf der inzwischen abgehaltenen Konferenz zu Konstantinopel anzudeuten sein. Nach der jetzigen Lage der Verhältnisse dürfte die Aeußerung hierüber einen wesentlich friedlichen Charakter tragen. In Bezug auf das Reichsgericht wird die Thronrede wohl noch nicht in der Lage sein, Berlin als den Sitz desselben zu bezeichnen, da der Schluß des Bundesraths erst für das Ende dieser Woche in Aussicht genommen ist. In einer heute stattgehabten Sitzung waren an Vorlagen nur der Gesammtetat des Reiches für 1877–78, die Aenderung der Instruktion für den Rechnungshof aus Anlaß der Vorlegung des Etatsjahres und ein Entwurf über den Zuschuß des Reiches zu den Kosten der elsaß-lothringischen Grenzzoll-Verwaltung zur Berathung gestellt. Was die Deckung des sogenannten Defizits betrifft, so dürft dieselbe einfach in einem höheren Ansatz der Matrikularbeiträge erscheinen, wie es der Verfassung des Reichs entspricht. Erst bei der Berathung des Reichshaushalts im Reichstage wird sich ergeben, ob man statt dessen etwa eine Wideraufnahme der Verhandlungen über Beschaffung höherer eigener Einnahmen des Reichs anregen will. Daß in diesem Falle auch die Tabaksteuer wieder unter den Vorschlägen erscheinen würde, wie ein hiesiges Blatt andeutet, liegt allerdings in den Verhältnissen. — Die Nachricht, daß jetzt auch gegen von Diest-Daber, als den thatsächlichen Urheber der Verläumdungen des Fürsten Bismarck gerichtlich eingeschritten werden soll, dürfte sich bestätigen. — Der Oberpräsident Graf Arnim wird, wie jetzt feststeht, nach Ablauf des dreimonatlichen Urlaubs seine Stellung nicht wieder antreten.

Marienwerder, 19. Februar. Seitens des Disziplinarhofs der hiesigen königl. Regierung ist am Freitag gegen den Lehrer Tychewicz, welcher bekanntlich an den plusnitzer Ruhestörungen regen Antheil genommen, auf Amtsentsetzung erkannt worden.

Paris, 18. Febr. In den nächsten Tagen wird in Versailles eine Wochenschrift, die „Sentinelle“ erscheinen, deren Seele der famose Verleumder Deutschlands, Victor Tissot, sein wird. Der Bürstenabzug der ersten Nummer ist bereits bekannt gegeben und zeigt deutlich, wes Geistes Kind das Ganze ist. Die Probenummer enthält u. A. einen Interview mit dem Grafen Arnim in Nizza, der den wahnsinnigsten Deutschenhaß athmet. Es ist wohl an und für sich ein starkes Stück, daß Graf Arnim seinem gepreßten Herzen in einem solchen Organe, ja, wie man allen Grund anzunehmen hat, am Busen Victor Tissots selbst Luft macht. Und wenn er sich noch auf persönliche Klagen beschränkt hätte! Seine Unterredung mit dem Berichterstatter der „Sentinelle“ ist aber von Anfang bis Ende eine antipatriotische That, wie man sie auch dem Manne, über welchen der berliner Stadtgerichtshof so schonungslos den Stab gebrochen, nimmermehr hätte zutrauen sollen. Moralisch verurtheilt ihn dieser Akt mehr, als eine ganze Reihe seiner Handlungen, die dem Strafgesetz verfielen, und über deren Beweggrund und Zweck man noch verschiedener Meinung sein konnte. Der Inhalt des Interview ist folgender:

Das Gespräch bewegte sich zuerst um das Ergebniß der jüngsten Reichstagswahlen, und Graf Arnim sprach, indem er zu den Fortschritten der Sozialisten bedenklich den Kopf schüttelte, die Besorgniß aus, daß die Agitation auch die Armee ergreifen könnte, in deren Reihen sie schon jetzt manchen Anhänger gefunden hätte! Natürlich ist Fürst Bismarck an dem Uebel schuld. „Er hat“, sagt der Graf wörtlich, „die schlechte Gewohnheit, seine Gegner zu unterschätzen, und so glaubte er mit dem Sozialismus durch einige Prozesse und Reden fertig zu werden. Er hat denselben Fehler im Kampfe gegen die Katholiken begangen Die Verfolgung hat die klerikale Partei nicht nur nicht niedergeworfen, sondern nur gestärkt und ihr zahlreiche Rekruten geworben.“ Was Frankreich betrifft, so hat der Ex-Botschafter sich vollständig zur Republik bekehrt. „Man ist von den Vorurtheilen zurückgekommen“, sagte er. „Die Souveräne und ihre Minister sind nicht mehr so kindisch, zu glauben, daß die Einführung einer Republik in Frankreich ihre Throne in Gefahr bringen könnte. Die Kabinete halten nicht mehr so streng auf die Form, wie ehemals. Gewiß würde man eine sozialistische Republik, wie sie die deutschen Kommunisten auch für ihr Land träumen, übel aufnehmen; aber gegenwärtig ist die Republik in Frankreich konservativ, und als solche flößt sie Vertrauen ein. Der Czar und Herr v. Gortschakoff würden kein Bedenken tragen, eine Allianz mit Herrn Jules Simon, dem Republikaner, abzuschließen, wenn sie dabei ihr Interesse fänden. Die wahre Gefahr für Deutschland ist nicht, daß es eine Republik vor seinen Thoren hat, sondern der schlechte Stand der Geschäfte, die materielle Noth und die Verwahrlosung, welche gewisse Klassen in Folge der letzten Spekulationen ergriffen hat.“ Daneben äußert Herr v. Arnim gelegentlich sein Befremden darüber, daß mehrere pariser Blätter, von denen er

namhaft macht, in verschiedenen Fragen für Herrn v. Bismarck genommen hätten. Das scheint diesem wackeren Patrioten unverzeihlich und bringt ihn auf sein eigenes Verhältniß zu dem Kanzler zu sprechen: „Ich weiß noch heute nicht", sagte mir der ..weshalb Herr v. Bismarck mir den Haß geschworen hat, mit er mich seit vier Jahren verfolgt. Ich habe dieses Geheimniß ergründen können. Lange glaubte ich nur an eine Laune, eine ...ung der nervösen Ueberreiztheit, welcher Herr v. Bismarck bis... verfällt." Man hat gesagt, daß ich ihn verdrängen wollte. ...ist nicht wahr. Vielleicht haben mich Freunde als den muth...lichen Nachfolger des Fürsten-Kanzlers bezeichnet und Herr v. Bis..., der sehr mißtrauisch und auf seine Würde eifersüchtig ist, hat ...t bekommen. (!)

Ueber diese Herzensergüsse wird wohl kein Wort mehr zu verlie...ein.

Ueber einen kürzlich von einigen Deportirten unternomme... Fluchtversuch wird dem „Rappel" aus Numea von einem Augen... berichtet:

Am 3. November arbeiteten wir auf der kleinen Insel Freycinet, ...e in geringer Entfernung von der Westspitze der Halbinsel Ducos Um 10 Uhr früh bemächtigten sich acht Kommuneverurtheilte Dampfschaluppe, die uns jeden Morgen nach dem Arbeitsplatze ...e und des Abends wieder zurückführte. Ehe sie noch vermißt ...en, konnten sie an der Nordspitze der Insel Nu anlegen und dort andere Verurtheilte und Lebensmittel für eine Fahrt von vierzehn ...en mitnehmen. Bei dieser Gelegenheit setzten sie aber den Heizer Schiffers ans Land und das war ein Fehler, weil der Mann nun ...endig Aufklärung über sein Erscheinen auf der Strafinsel geben ...also die Entweichung anzeigen mußte. Sofort wurde das Alarm... gegeben und fünf Schiffe, worunter der „Curieux" und „Tellier", stachen alsbald in See, um auf die Flüchtigen Jagd zu ...en. Gleichwohl hätte der „Boulari", welcher die Letzteren trug, wahrscheinlich gerettet, wenn er nicht von der unvermuthet grade Bourail zurückkehrenden „Scudre" aufgefangen worden wäre. ...der Geflüchteten stürzten sich aus Verzweiflung ins Meer, die ...ren schickten sich an, die Maschine zu überheizen und sich in die ...zu sprengen. Aber die „Scudre" kam noch rechtzeitig heran, um ...davon abzuhalten und festzunehmen. Unter den acht politischen ...lingen befand sich das Kommune-Mitglied Trinquet. Dieser ...ins Meer gesprungen, wurde aber lebendig herausgefischt und ...ehrt nach der Insel Nu gebracht; der Andere der ein Gleiches ...hatte, ein gemeiner Verbrecher, war ertrunken.

Der Bericht des „Rappel" erwähnt nicht die von anderer Seite ...dete Einzelheit, daß die Flüchtigen zur Strafe vierzig Hiebe mit ...Strick empfangen hätten; er sagt nur, daß sie vor ein Kriegs... gestellt werden sollen.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 22. Februar.

— Die **Prüfungs-Kommission** für die wissenschaftliche Staats...ung der Kandidaten des geistlichen Amts für das laufende Jahr das 1. Quartal 1878 in unser Provinz ist aus den Herrn Dr. ...le, Provinzial-Schulrath, zugleich Vorsitzender der Kommission, Schwartz, Professor und Gymnasial-Direktor und Reichard, ...sistorialrath zusammengesetzt.

r. **Der Wasserstand der Warthe** ist seit gestern wiederum ...4 Zoll gestiegen, betrug heute Morgen 8 Fuß 8 Zoll, und ein ...eres Steigen scheint in Aussicht zu stehen. Der zweite Ueberfall Berdychowoer Dammes wird bereits überfluthet.

Meseritz, 19. Februar. [Vertilgung der Raupen ...Kohlweißlings. Schiedsmanns-Geschäfte. ...einsleben.] Die Besitzer von Feld- und Gartengrundstücken, ...en und Wegen sind seitens der hiesigen Polizeiverwaltung aufge...ert worden, die Vertilgung der verpuppten Raupen des Kohlweiß...lings (pieris brassicae, pieris rapae) durch Abfegen mit Besen oder ...Instrumenten und demnächstiges Zerstampfen zu bewirken. Im ...befolgungsfalle ist die in der Polizei-Verordnung der königl. Re...ung zu Posen vom 13. v. Mts. bestimmte Strafe von 30 Mark ...droht. Zur Verhütung eines bedeutenden Raupenfraßes, der sich ...ders auf Kohl- und Rübengewächse erstrecken würde, werden die ...effenden Besitzer die angeordneten Vertilgungsmaßregeln voraus...ch prompt ausführen. — In den ländlichen Schiedsmannsbezir...des meseritzer Kreises sind im Jahre 1876 345 Sachen, darunter ...Injurien, anhängig gewesen. Diese Sachen sind im Laufe dessel...Jahres sämmtlich erledigt worden und zwar: durch Vergleich 138, ...ter 122 Injurien, durch Zurücktreten der Parteien 39, darunter ...Injurien, durch Ueberweisung an den Richter 168, darunter 164 ...rien. — Im Volksbildungsverein hielt am 17. d. Mts. Herr ...er Dr. Wreschner einen Vortrag über „Die jetzigen sozia... Zustände". — Gestern fand eine gesellige Zusammenkunft unseres ...Lehrer-Vereins statt, zu welcher sich ein überaus zahlreiches Publi... eingefunden hatte. Es wurden unter Leitung des Rendanten ...Schmidt abwechselnd Vorträge gehalten, patriotische Lieder gesungen, ...ende Bilderräthsel vorgeführt und zum Schluß zwei Lustspiele von ...jungen Dilettanten aufgeführt. Das dankbare Auditorium zollte al... Leistungen lebhaften, wohlverdienten Beifall.

Wongrowitz, 20. Februar. [Landwirthschaft...cher Verein.] Um das schlummernde Interesse zu wecken, hielt ...r hiesige landwirthschaftliche Kreisverein am 2. d. Mts. das erste ...al eine Sitzung in dem 3 Meilen von hier entfernten Janowitz ab. ...r Erfolg hat auch den Erwartungen ziemlich entsprochen, indem ...Betheiligung eine rege war und 8 neue Mitglieder dem Vereine ...getreten sind. Besondere Aufmerksamkeit erregte der Vortrag des ...Rittergutsbesitzers Wirth-Friedrichshof über seine neu eingerich...t Milcherei und Butterei, mit welcher noch eine große Schweine...zucht verbunden ist. Herr Wirth führte aus, daß ihm seither die ...zucht sehr wenig eingebracht hätte, und auch mit der dann ver...ten Käserei sei er nicht zufrieden gewesen, da hierbei zu große ...luste zu überwinden gewesen seien. Obgleich erst ein zweimonat...er Versuch vorliegt, erscheint ihm der Betrieb seiner Milcherei 2c. ...vortheilhafter zu sein. Nach den weiteren Ausführungen sind in ...Milcherei 36 Kühe aufgestellt, deren Unterhaltung, alles berechnet, 30 Mark täglich veranschlagt wurde. Von diesen 36 melken nur ...Kühe und der Milchertrag soll täglich 340 Liter sein, welche täg...20 Pfund Butter liefern, wobei etwa 15 Liter Milch auf 1 Pfd. ...ter gerechnet werden. Hierdurch berechnet sich Herr Wirth den ...Milch auf 9 Pf. Nutzungswerth und den direkten täglichen Er...auf 26 M. An Buttermilch verbleiben täglich 300 Liter, welche mit ...em Erfolge für die Schweine Verwendung finden. Durch die gün...Resultate, welche hierbei erzielt werden, wird der noch ungedeckte ...der täglichen Unkosten — 4 Mark — wohl täglich gedeckt, abgesehen ...dem verbleibenden sehr kräftigen Dünger. In den Sommermo...rechnet sich der Vortragende die Unterhaltungskosten ein ganz ...geringer, den Ertrag aber noch höher, wegen dem dann zur ...wendung kommenden, sehr milchreichen Grünfutter. Schweizer... wurden als die geeignetsten Milchkühe angenommen. — Da die ...inen auch hier immer häufiger entdeckt werden und der Verlust ...für den Besitzer des trichinösen Schweines stets sehr empfind...ist, wurden, zum Schutz hiergegen, die in Braunschweig und. ...bestehenden in Wongrowitz durch Agenten vertretenen Vieh...sicherungsgesellschaften empfohlen, da dieselben bei den bisher vor...kommenen Verlustfällen prompt gezahlt haben und andererseits die ...träge mäßig sind. — Als zweiter Schriftführer wurde Posthalter ...Merdes in Janowitz gewählt, da der in Wongrowitz woh...e Schriftführer des Vereins, der großen Entfernung wegen, den ...r noch in Janowitz stattfindenden Sitzungen nicht immer bei...ten kann. — Die Vermehrung der Deckstationen im hiesigen Kreise, die Errichtung von Bullenstationen und die Anlegung und Vermehrung von Baumschulen, namentlich für solche Bäume, welche sich zu Straßenbepflanzungen eignen, wurde als nothwendig anerkannt, und einige Mitglieder übernahmen den Auftrag, in dieser Beziehung besonders thätig wirken zu wollen. — Die nächste Sitzung soll wieder in Wongrowitz, und zwar schon am 19. k. Mts. stattfinden.

Staats- und Volkswirthschaft.

** **Wien**, 21. Februar. Die Einnahmen der franz.-österreich. Staatsbahn betrugen in der Woche vom 12. bis zum 18. Februar 453,757 Fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mehreinnahme von 109,659 Fl.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wasner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Nachrichten.

Berlin, 22. Februar. Bei der gestrigen Reichstagswahl im dritten berliner Wahlkreis erhielt von 16,741 abgegebenen Stimmen: v. Saucken-Tarputschen (Fortschritt) 8643; Rackow (Sozialist) 5764; Dr. Otto Burg (nationalliberal) 1567; Brandes (Handwerkerpartei) 722; zersplittert waren 7, ungiltig 38 St. v. Saucken ist somit gewählt.

Wien, 21. Februar. Nach den Morgenblättern ist in der gestrigen Konferenz der Minister auch über den letzten streitigen Punkt der Bankfrage die Organisation des Generalrathes der Bank betreffend, eine Einigung erzielt worden. Danach wird der Generalrath aus einem Gouverneur, zwei Vize-Gouverneuren, vier Generalräthen, von denen zwei auf Grund von Vorschlägen der österreichischen und zwei auf Vorschläge der ungarischen Direktion gewählt werden, sowie aus acht von den Aktionären frei gewählten Mitgliedern bestehen. Die ungarischen Minister, welche heute mit Männern ihrer Partei konferiren, werden am Freitag nach Wien zurückkehren. Sobald beiderseits die Zustimmung der Majoritäten gesichert ist, wird sich das ungarische Ministerium neu konstituiren und werden alsdann die Ausgleichsstipulationen in einer gemeinsamen Konferenz der Minister endgiltig festgestellt und hierauf den Parlamenten vorgelegt werden, nachdem die Generalversammlung der Nationalbank das Bankstatut akzeptirt haben werde.

Wien, 21. Febr. Die „Politische Korrespondenz" meldet über die heute Nachmittag bei dem Minister des Innern stattgehabte Konferenz der Minister mit den Delegirten der verfassungstreuen Klubs aus beiden Häusern des Reichsraths Folgendes: Nachdem der Ministerpräsident die Versammlung begrüßt hatte, gab der Minister des Innern eine Darstellung des ganzen Ganges der Ausgleichsverhandlungen. Der Finanzminister setzte sodann den Stand der Bankfrage, insbesondere die Vereinbarung über die Zusammensetzung des Generalrathes detaillirt auseinander und erklärte schließlich:

„Der definitive Abschluß der Regierungsvereinbarungen über die Bankfrage und damit über die gesammten Ausgleichs-Vorlagen hängt davon ab, ob die Partei ihre Zustimmung zu folgender Zusammensetzung des Generalraths giebt: Der Generalrath besteht aus dem Gouverneur, 2 Vizegouverneuren und 12 Generalräthen. Der Gouverneur wird auf den gemeinsamen Vorschlag beider Regierungen die Vizegouverneure werden auf den Vorschlag des betreffenden Finanzministers vom Kaiser ernannt Die Generalräthe werden von der Generalversammlung gewählt und zwar 8 nach dem freien Ermessen der Versammlung, je 2 auf den Vorschlag der Direktionen in Wien und Pest.

Nachdem der Finanzminister mehrere von den anwesenden Mitgliedern des Reichsrathes gestellte Anfragen beantwortet hatte, schloß der Ministerpräsident die Sitzung mit dem Ausdrucke seines Dankes an die Versammlung. — Nach einem Telegramme der „Politischen Korrespondenz" aus Cattaro haben sich die montenegrinischen Delegirten für die Friedensverhandlungen, die Senatoren Petrovich und Radonich heute auf einem Lloyddampfer nach Konstantinopel eingeschifft. — Aus Belgrad wird demselben Organe gemeldet, daß bei den Wahlen zur Skupschtina die Friedenspartei die Oberhand behalten habe.

Wien, 21. Februar. Das telegraphische Korrespondenz-Bureau erfährt aus Konstantinopel, rücksichtlich der schwebenden Verhandlungen mit Montenegro dürfte der Waffenstillstand noch auf vierzehn Tage verlängert werden. Das Zustandekommen des Uebereinkommens mit Serbien ist gesichert.

Konstantinopel, 21. Februar. Die Pforte hat ihre Vertreter im Auslande benachrichtigt, daß die über den Gesundheitszustand des Sultans in der europäischen Presse verbreiteten Nachrichten jeder Begründung entbehrten. Der Sultan sei vor einiger Zeit von einem Zahnleiden heimgesucht gewesen, dieses Leiden sei aber gegenwärtig gehoben und die Gesundheit des Sultans eine in jeder Beziehung zufriedenstellende. In einer weiteren an die Vertreter der Pforte im Auslande gerichteten Depesche werden alle Gerüchte von einem bevorstehenden Vezìratswechsel offiziell als falsch und unbegründet bezeichnet.

Brüssel, 21. Februar. Der „Nord" veröffentlicht den Text der Note der rumänischen Regierung an die Pforte vom 10. Januar, in welcher Rumänien an die Türkei das Ersuchen stellte, durch eine schriftliche Deklaration sicher zu stellen, daß Rumänien unter die in der türkischen Verfassung erwähnten Provinzen nicht mit einbegriffen sei. Das genannte Blatt bemerkt, daß die Pforte bis jetzt diese Note der rumänischen Regierung nicht beantwortet habe.

Havre, 21. Februar. Von mehreren Punkten der Küste werden Schiffsunfälle signalisirt.

Washington, 21. Febr. Das Repräsentantenhaus hat der Entscheidung der Fünfzehner-Kommission, daß die Wahlstimmen von Louisiana als für Hayes abgegeben zu betrachten seien, seine Zustimmung versagt; die Entscheidung der Fünfzehner-Kommission bleibt nichtsdestoweniger in Kraft. Die Prüfung der Wahlstimmen der übrigen Staaten wurde in der alphabetischen Reihenfolge bis zum Staate Nevada fortgesetzt, die Wahlstimmen dieser Staaten wurden für giltig erklärt. — Der Senat hat die in Betreff der Wahlstimmen von Nevada erhobenen Einwendungen als unbegründet zurückgewiesen. Die Finanz-Kommission des Senats hat die Emission neuer 4-prozentiger Obligationen beantragt; der bezügliche Antrag der Finanzkommission stimmt zum Theil mit den vom Präsidenten Grant in der unter dem 3. d. M. an den Kongreß gerichteten Botschaft gemachten Vorschlägen überein.

Newyork, 21. Februar. Der Dampfer „Greece" von der National-Dampfschiffs-Compagnie (C. Messing'sche Linie) ist hier eingetroffen.

Telegraphische Börsenberichte.

Fonds-Course.

Frankfurt a. M., 21. Februar. Fest, wenig belebt.

[Schlußcourse.] Londoner Wechsel 204,60. Pariser Wechsel 81, 45. Wiener Wechsel 164, 80. Böhmische Westbahn $138\frac{1}{2}$. Elisabethbahn $109\frac{3}{4}$. Galizier 174. Franzosen*) $198\frac{3}{4}$. Lombarden *) $64\frac{1}{2}$. Nordwestbahn $93\frac{1}{2}$. Silberrente $55\frac{5}{8}$. Papierrente $51\frac{5}{8}$. Russische Bodenkredit $80\frac{1}{2}$. Russen 1872 $83\frac{1}{4}$. Amerikaner 1885 $101\frac{7}{8}$. 1860er Loose $98\frac{5}{8}$. 1864er Loose 258, 80. Kreditaktien*) 124. Oesterr. Nationalbank 693, 00. Darmst. Bank $100\frac{1}{8}$. Berliner Bankver. $90\frac{7}{8}$. Frankf. Wechselbank —. Oesterr.-deutsche Bank —. Meininger Bank 72, Hess. Ludwigsbahn $94\frac{7}{8}$. Oberhessen —. Ung. Staatsloose 137, 00, Ung. Schatzanw. alt $82\frac{1}{2}$. do. do. neue $79\frac{7}{8}$. do. Ostb.-Obl. II. $56\frac{1}{2}$, Centr.-Pacific —. Reichsbank $157\frac{1}{4}$. Goldrente $60\frac{11}{16}$.

Nach Schluß der Börse: Franzosen matt. Kreditaktien $123\frac{5}{8}$, Franzosen $197\frac{1}{2}$, 1860er Loose —, Galizier —, Reichsbank —, Goldrente —.

*) per medio resp. per ultimo.

Aberts Effekten-Sozietät. Kreditaktien $123\frac{3}{8}$, Franzosen $196\frac{7}{8}$, 1860er Loose —, Silberrente —, Papierrente —, Goldrente $60\frac{5}{8}$, Galizier $173\frac{1}{8}$. Reichsbank —, Nationalbank — Ungarische Staatsloose —, —. Matter.

Wien, 21. Februar. Kreditaktien sehr fest. Bahnen und Renten behauptet, aber ohne Verkehr. Devisen schwächer.

[Schlußkurse.] Papierrente 62, 90. Silberrente 68, 00. 1854er Loose 105,00. Nationalbank 836, 00. Nordbahn 1805, 00. Kreditaktien 150, 10. Franzosen 240, 00. Galizier 210, 75. Kasch.-Oderberg 85 00. Pardubitzer —, —. Nordwestb. 113, 00. Nordwestb. Lit. B. —. —. London 123, 80. Hamburg 60, 25. Paris 49, 05. Frankfurt 60, 25. Amsterdam 101, 80. Böhm. Westbahn —, —. Kreditloose 162, 00. 1860er Loose 110, 30. Lomb. Eisenb. 78, 00. 1864er Loose 134, 70. Unionbank 53, 00. Anglo-Austr. 73, 60. Napoleons 9, 87. Dukaten 5, 90. Silbercoup. 113, 50. Elisabethbahn 132, 70. Ung. Prämienanl. 72, 20. Marknoten 60, 25.

Türkische Loose 17, 20. Goldrente 74, 10.

Nachbörse: Kreditaktien sehr fest 150, 40. Franzosen 240, 00, Lombarden 78, 00, Galizier 210, 50, Anglo-Austr. 73, 00, Papierrente 62, 90, Nationalbank —, —, Goldrente 74, 10, Marknoten 60, $67\frac{1}{2}$, Napoleons 9, 87.

Wien, 21. Februar. Offizielle Notirungen: Silberkupons —, —, Papierrente —, —, Dukaten —, —, Marknoten —, —, London —, —, Paris —, —, Goldrente —, —, Nationalbank 838, 00, Franzosen 241, 00. Nordwestbahn —, —. Elisabethbahn —, —. 1860er Loose —, —. 1864er Loose —, —. 1854er Loose —, —. Amsterdam —, —. Franz-Josefsbahn —, —.

Wien, 21. Februar. Abendbörse. Kreditaktien 150, 10, Franzosen 241, 00, Lombarden 78, 00, Galizier 210, 50, Anglo-Austr. 73, 00, Silberrente —, —, Papierrente 62, 90, Goldrente 74, 10, Marknoten 60, $67\frac{1}{2}$, Nationalbank —, —, Napoleons 9, 87. Fest, aber still.

Paris, 21. Februar. Ruhig, geschäftslos.

[Schlußkurse.] 3pCt. Rente 72, 80, Anleihe de 1872 106, $02\frac{1}{2}$, Italienische 5proz. Rente 71, 50, do. Tabaksaktien —, —. do. Tabaksobligationen —, —. Franzosen 490, 00. Lombard. Eisenbahn-Akt 163, 75, do. Prioritäten 231, 00, Türken de 1865 11, $92\frac{1}{2}$. do. de 1869 64, 00, Türkenloose 35, 25.

Crédit mobilier 156, Spanier extér. $11\frac{5}{8}$, do. intér. $10\frac{1}{4}$, Suezkanal-Aktien 663, Banque ottomane 372, Societe generale 512 Credit foncier 587, neue Egypter 179. Wechsel auf London 25, 14.

London, 21. Februar. Konsols $95\frac{13}{16}$. Italien. 5proz. Rente $71\frac{1}{2}$, Lombarden $6\frac{9}{16}$. 3prozent. Lombarden-Prioritäten alte $9\frac{1}{8}$. 3proz. Lombarden-Prioritäten neue —. 5proz. Russen de 1871 $82\frac{1}{2}$. do. do 1872 —. do. 1873 82. Silber 56. Türk. Anleihe de 1865 $11\frac{3}{4}$. 5proz. Türken de 1869 —. 5proz. Vereinigt St. pr. 1885 —. do 5proz. fund. $107\frac{3}{8}$. Oesterr. Silberrente — Oesterr. Papierrente —. 6proz. ungar. Schatzbonds —. 6proz. ung. Schatzbonds II Emiss 77, 6proz. Peruaner $18\frac{1}{8}$ Spanier $11\frac{3}{8}$. Platzdiskont $1\frac{1}{2}$ pCt.

In die Bank flossen heute 50,000, Pfd. Sterling.

Newyork, 20. Februar. (Schlußkurse.) Höchste Notirung des Goldagios $5\frac{5}{8}$, niedrigste $5\frac{1}{2}$. Wechsel auf London in Gold 4 D. 84 C. Goldagio $5\frac{1}{2}$. $\frac{5}{20}$ Bonds per 1885 $108\frac{5}{8}$ do. 5proz. fundirte 110. $\frac{5}{20}$ Bonds per 1887 $112\frac{1}{4}$. Erie-Bahn $7\frac{3}{4}$. Zentral-Pacific $106\frac{3}{4}$. Newyork Zentralbahn $98\frac{1}{4}$.

Produkten-Course.

Danzig, 21. Februar. Getreide-Börse. Wetter: schöne klare und milde Luft, Nachts schwacher Frost. Wind: Süd.

Weizen loko wegen schwacher Zufuhr fest und sind zu vollen gestrigen Preisen 160 Tonnen, darunter 50 Tonnen vom Speicher verkauft worden. Bezahlt ist für Sommer- 127, 128 Pfd. 213 M., 129, 133 Pfd. 215 M., russisch 119, 120 Pfd. 195 M., abfallend 120 Pfd. 210 M., bunt 128 Pfd. 217 M., hellfarbig 126 Pfd. besetzt 218 M., hellfarbig 127/8 Pfd. 219 M., hellbunt 130 Pfd. 221 M., weiß 128/9, 130 Pfd. 222, 225 M. per Tonne. Termine unverändert, April-Mai 217 M. bez., 218 Br., Mai-Juni 220 M. Br., Juni-Juli 222 M. Br., 220 M. Gd. Regulirungspreis 215 M.

Roggen loko unverändert, russischer 118 Pfd. 154 M., 120 Pfd. $158\frac{1}{2}$ M., inländischer 123 Pfd. 166 M. per Tonne bezahlt. Termine russischer März-April 157 M. Br., unterpolnischer April-Mai 164 M. Br., Mai-Juni 165 M. Br. Regulirungspreis 161 M. — Erbsen loko nicht gehandelt. Termine Futter-, April-Mai 136 M. Br., Mai-Juni - M. bezahlt. — Gerste loko kleine 108/9 Pfd. gelb 136 M. per Tonne bezahlt. — Hafer loko zu 145 M. per Tonne verkauft. — Spiritus loko heute nicht zugeführt.

Köln, 21. Februar. Getreidemarkt. Weizen hiesiger loko 25, 50, fremder loko 22, 25, pr. März 22, 05, pr. Mai 22, 65. Roggen, hiesiger loko 18, 50, pr. März 16, 05, pr. Mai 16, 50. Hafer loko 17, 00, pr. März 16, 30, pr. Mai 16, 65. Rüböl, loko 38, 50, pr. Mai 36, 90, pr. Oktober 34, 80.

Hamburg, 21. Februar. Getreidemarkt. Weizen loko fest, aber ruhig, auf Term. matt. — Roggen loko flau, auf Termine matt. Weizen pr. April-Mai $221\frac{1}{2}$ Br., $220\frac{1}{2}$ Gd., pr. Mai-Juni pr. 1000 Kilo $223\frac{1}{2}$ Br., 223 Gd. Roggen pr. April-Mai 161 Br., 160 Gd., pr. Mai-Juni per 1000 Kilo $161\frac{1}{2}$ Br., $160\frac{1}{2}$ Gd. Hafer ruhig, Gerste still. Rüböl flau, loko 75, pr. Mai pr. 200 Pfd. 73. Spiritus ruhig, pr. Febuar 46, pr. März-April 45 pr. Mai-Juni $44\frac{1}{2}$, pr Juli-August pr. 1000 Liter 100 pCt. 45. Kaffee ruhig. Umsatz 15,00 Sack. — Petroleum ruhig, Standard white loko 16, 25 Br., 15, 75 Gd., pr. Februar 15, 75 Br., pr. August-Dezember 16, 75 Br. — Wetter: Regen.

Bremen, 21. Februar. Petroleum weichend. (Schlußbericht.) Standard white loko 15, 50, pr. Februar 15, 50, März 14, 75, pr. April 14, 75.

Paris, 21. Februar. Rohzucker ruhig, Nr. 10/13 pr. Februar pr. 100 Kilogr. 71, 50, Nr. 7/9 pr. Februar pr. 100 Kilogr. 76, 75, Weißer Zucker ruhig, Nr. 3 pr. 100 Kilogr. pr. Februar 81, 50, pr. März 81, 25, pr. April 81, 25, pr. Mai-August 82, 00.

Paris, 21. Febr. Produktenmarkt. (Schlußbericht). Weizen ruhig, pr. Februar 27, 75, pr. März 28, 50, pr. April 28, 50, pr. Mai-Juni 29, 50. Mehl behpt, pr. Februar 60, 50, pr. März 61, 50, pr. April 61, 50, pr. Mai-Juni 63, 50. Rüböl ruhig, pr. Februar 94, 00, pr. April 94, 25, pr. Mai-August 93, 50, pr. September-Dezember 91, 00 Spiritus ruh., pr. Februar 62, 00, pr. Mai-August 63,75 — Wetter: Bedeckter Himmel.

London, 21. Februar. Getreidemarkt (Schlußbericht).

Fremde Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 5600, Gerste 7620, Hafer 12,160 Qtrs.

Weizen fest, bei geringem Geschäft. Andere Getreidearten unverändert. — Wetter: Kalt.

London, 21. Februar. An der Küste angeboten 20 Weizenladungen. Tendenz: Fest.

London, 21. Februar. Havannazucker flau.

Produkten-Börse.

Berlin, 21. Februar. Wind: W. Barometer: 28,7. — Thermometer 3 R. Witterung: Schön.

Weizen loko per 1000 Kilogr. M. 195—235 nach Qual. gef., per diesen Monat —, per April-Mai 224,00—225,00 bez., per Mai-Juni do.., per Juni-Juli do. — **Roggen** loko per 1000 Kilogr. 155—184 nach Qualität gef., russischer 162 bis 163 ab Boden bez., neuer do. 155—164, do. poln. —, inlandischer 174 bis 183 ab Bahn bez., def. n. russ. — bez., per diesen Monat 161,5 bez., per Febuar-März do., per April-Mai 162,5—163,00—162,5 bez., per Mai-Juni 160.5 bez., per Juni-Juli 159,5 bez. — **Gerste** loko per 1000 Kilogramm M. 120-183 nach Qualität gef. — **Hafer** loko per 1000 Kilgr. 120 — 168 nach Qual. gef., ost- und westpreuß. 135—155, russischer 125—150, neuer pommerscher 160 bis 163, neuer schles. 153—163, galiz. — —, böhm. 157—163, ungar. 138—140 ab Bahn bez., defekter —, per diesen Monat — bez., per April-Mai 154,00 bez., per Mai-Juni 155,00 bez., per Juni-Juli 156,00 bez, per Juli-August 153,00 bez. — **Erbsen** per 1000 Kilgr. Kochwaare 150—186 nach Qualität, Futterwaare 135—147 nach Qual. — **Raps** per 1000 Kilogr. — **Rübsen** —. — **Leinöl** loko per 100 Kilo 100Kilo ohne Faß 60,00 M. — **Rüböl** per 100 Kilogr. loko ohne Faß 72,5 bez., mit Faß —, per diesen Monat 72,00 bez., per Februar-März do., per März-April —, per April-Mai 72,2—71,8—72,00 bez., per Mai-Juni 71,4 bez., per Juni-Juli — bez., per September-Oktober 67,6 bez., per Oktober-November — bez. — **Petroleum** (raff.) (Stand. white) per 100 Kilogr. mit Faß loko 38,00 bez., per diesen Monat 36,00—34,00 bez., per Februar-März 30,00 bez., per März-April do., per April-Mai do. — **Spiritus** per 100Liter a 100 pCt. = 10,000 pCt. loko ohne Faß 54,5 bez., loko mit Faß —, per diesen Monat 55,2 nom., per Februar-März do., per März-April — per April-Mai 56,6—56,5 bez., per Mai-Juni 56,9—56,8 bez., per Juni-Juli 57,9—57,8 bez., per Juli-August 58,9 — 58,8 bez., per August-September 59,5—59,4 bez. — **Mais** per 1000 Kilo loko neuer 126—133 gef., alter 133—138 nach Qual. gef., neuer ungarischer —, neuer Mold. 128 ab Bahn bez., alter do. —. — **Roggenmehl** Nr. 0. und 1. per 100 Kilogramm Brutto inkl. Sack per diesen Monat 23,25 bez., per Februar-März 23,10 bez., per März-April 23,00 bez., per April-Mai 23,00 bez., per Mai-Juni 23,00 bez., per Juni-Juli — bez. — **Mehl.** Nr. 0. 29,00—27,00, Nr. 0. und 1. 27,00 — 26,50, Roggenmehl Nr. 0. 26,00—24,00, Nr. 0. und 1. 23,50 — 22,50 per 100 Kil. Brutto inkl. Sack.

(B.- u. H.-Ztg.)

Stettin, 21. Februar. An der Börse. (Amtlicher Bericht. Wetter: Schön + 7 Grad R. Barom. 27,10 Wind: SW.

Weizen matt, per 1000 Kilo loko gelber 175—207 M., feiner 210 bis 217 M., per Frühjahr 221,5—221 M. bez., per Mai-Juni 224 M. bez., per Juni-Juli 226,5 M. bez., per Juli-August 228,5 M. bez. — Roggen matt, per 1000 Kilo loko inländischer 180—184 M., russischer alter 155—158 M., neuer 158—163 M., per Frühjahr 157,5—156,5—157 M. bez., per Mai-Juni 157,156,5—156 M. bez., per Juni-Juli do., Juli-August 155 M Br. — Gerste unverändert, per 1000Kilo loko Malz- 158—168 M., Futter- 125—135 M. — Hafer geschäftslos, per 1000 Kilo loko 130—158 M., per Frühjahr 153 M. nom. — Erbsen stille, per 1000 Kilo loko Futter- 142—148 M., Koch- 150—154 M., per Frühjahr 147 M. bez. — Winterrübsen unverändert, per 1000 Kilo per Septbr. Oktober 299 M. bez. — Rüböl flau, per 100 Kilo loko ohne Faß 72,5 M. Br., per Februar-März 70,5 M. Br., per April-Mai 70,5 M. bez., per September-Oktober 66 M. bez. — Spiritus gut behauptet, per 10,000 Liter Proz. loko ohne Faß 53,9—54 M. bz., per Februar-März 54,6 M. bez., per Frühjahr 55,3—55,4 M. bez., per Mai-Juni 56,2 M. bez., per Juni-Juli 57 M. Gd., per Juli-August 58 M. Br., per Aug.-Sept. 58,5 M Gd., Angemeldet: Nichts — Regulirungspreis für Kündigungen: Rüböl 70,5 M., Spiritus 54,6 M. — Petroleum matter, loko 17,75 bis 17,5——17,25 M. bez., 17,5 M. Br. Regulirungspreis 17,25 M per Februar 16,5 M. bez., 16 M. G.

Heutiger Landmarkt per 1000 Kilo: Weizen 210—217 M. Roggen 192—195 M., Gerste 160—165 M. Hafer 172—175 M. Erbsen 159 bis 160 M., Kartoffeln 54—60 M., Heu 3 — 3,75 M. Stroh 51—57 Mark.

(Ostſ.-Ztg.)

Breslau, 21. Februar. [Amtlicher Produktenbörsen-Bericht.] Kleesaat rothe fest, ord. 45-52, mittel 55—63, fein 66 bis 73, hochf. 76—79. — Kleesaat weiße flau, ord. 45—56, mittel 60 65 fein 68 72, hochf. 75—83. — Roggen (per 2000 Pfd.) ruhiger. Gek. — Ctr. — Abgel. Kündigungssch. —, per Februar u. per Febr.-März 152 Br, per März-April —, per April-Mai 156,50 bez., Br. u. Gd., Mai-Juni 159,50 bez., Juni-Juli —. Weizen 198 Br., per April-Mai 208 Br., per Mai-Juni —, per Juni - Juli —. Gekündigt — Ctr. — Hafer 133 Br., per April-Mai 138 Brief, per Mai-Juni 142 Brief. Gekündigt — Centner. — Raps 330 Br., Gekündigt — Ctr. — Rüböl geschäftslos. Gek. — Ctr. Loko 71,50 Br., Febr. u. Febr.-März 70,00 Br., März-April —, per April-Mai 69,50 Br., per Mai-Juni 70,00 B., Sept.-Okt. 66 B. — Spiritus wenig veränd. Gek. 5000 Liter, loko 52 Br., 51 Gd., Februar u. Febr.-März 53,00 bez. u Gd., März-April —, April-Mai 54—4,20 bez., Mai-Juni 55,20 bez., Juni-Juli —, Juli-August 56,30 Gd. Zink: Ohne Umsatz.

(B. u. H.Bl.)

Die Börsen-Kommission.

Wasserstand der Warthe.

Posen, am 20. Februar Mittags 2,52 Meter.
" " 21. " " 2,62 "

Berlin, 21. Februar. Trotz der gestrigen Abschwächung hier am Platze war die Haltung der auswärtigen Börsen verhältnißmäßig fest. Auch hier setzten heute die Notirungen sofort höher ein, ohne in den aus Wien gemeldeten Kursen eine hinreichende Stütze zu finden. Als alleinige Anregung diente dem hiesigen Verkehr das für diesen Ultimo vorausgesetzte Deckungs Bedürfniß. Die Abgeber per Kasse und Ultimo sind sehr zurückhaltend und das Aufgeld für Stücke ist verhältnißmäßig hoch. Franzosen und Kredit-Aktien zogen sofort 1 und 2 Mark gegen gestern an und gingen ziemlich rege um. Auch für fremde Renten bestand einige Frage; österreichische Papierrente bedang 0,25—0,30, Goldrente 0,20—0,22,5 und Italiener 0,35 Proz. Deport. Wiener Arbitragewerthe fanden eine Stütze in den vorliegenden günstigen Aussichten über die Fortschritte der Verhandlungen in der österreichisch-ungarischen Bankfrage. Auch russische Anleihen lagen fest, aber still. Ueberhaupt bewegten sich die Umsätze in sehr engen Grenzen und nur die Transaktionen des Prolongations-Verkehrs belebten vereinzelt das Geschäft. Laurahütte zog an auf günstige Nachrichten über den Semestral-Abschluß. Diskonto-Kommandit-Antheile behauptet. Rheinisch-westfälische Bahnen lagen fest; überhaupt erholten sich schwere Bahnen um Kleinigkeiten, während leichte Devisen eher niedriger erschienen. Bank- und Industrie-Papiere ohne Bewegung, Bergwerke fest. Anlage-Werthe fanden wenig Beachtung, lagen aber fest. Deutsche Anleihen und Prioritäten behauptet, fremde Obligationen vielfach Kleinigkeiten höher. Fremde Wechsel still und fest. Die Haltung blieb bis zum Schluß fest. Per Ultimo notiren wir Franzosen 398—7,50—8,50, Lombarden 129—129—9,50, Kreditaktien 248—7,50—8,50, Laurahütte 68,40—8,50—65, Diskonto-Kommandit-Antheile 108,90—8,60, Massener und Bochumer A. verloren je 1, Bochumer Gußstahl gewann 2, Zentralbank für Bauten ¾, Brüsseler Bank und Leipziger Kredit je 1,75, Stettiner ½, Halberstädter 1. Der Schluß etwas schwächer. — Kreisobligationen: 5 proz. 102 bez., 4½ proz. 99,80 bez., 4 proz. 93,40 bez.

Fonds- u. Aktien-Börse.

Berlin, den 21. Februar 1877.

Preußische Fonds und Geld-Course.

Consol. Anleihe	4½	104,10 bz
do. neue 1876	4	95,40 bz
Staats-Anleihe	4	95,50 bz
Staats-Schldsch.	3½	92 30 bz
Kur- u. Nm. Sch.	3½	92 G
Od.-Deichb.-Obl.	4½	
Berl. Stadt-Obl.	4½	102,40 bzB
do. do.	3½	93 bz
Cöln. Stadt-Anl.	4½	
Rheinprovinz do.	4½	101,25 bz
Schldv. d. B. Kfm.	4½	101,10 G
Pfandbriefe:		
Berliner	4½	101,70 bz
do.	5	106,50 bz
Landsch. Central	4	95,60 bz
Kur- u. Neumärk.	3½	85,25 bz
do. neue	3½	84 90 bz
do.	4	94.90 bz
do. neue	4½	102,75 B
N. Brandbg. Cred.	4	
Ostpreußische	3½	84 G
do.	4	95,50 B
do.	4½	101,80 bz
Pommersche	3½	83,25 bz
do.	4	94 90 bz
do.	4½	101,80 bz
Posensche, neue	4	94 90 bz
Sächsische	4	
Schlesische	3½	
do. alte A. u. C.	4	
do. neue A. u. C.	4	
Westpr. ritterſch.	3½	82,80 bz B
do.	4	94,20 bz B
do.	4½	101,00 bz G
do. II. Serie	5	106,75 bz
do. neue	4	93,90 bB
do.	4½	
Rentenbriefe:		
Kur- u. Neumärk.	4	95,70 bz
Pommersche	4	95,20 bz
Posensche	4	95,20 bz B
Preußische	4	95,20 bz
Rhein- u. Westfäl.	4	98,00 bz
Sächsische	4	96 B
Schlesische	4	96 B
Souvereigens		20,30 G
Napoleonsd'or		16,27 bz
do. 500 Gr.		
Dollars		4,185 bz G
Imperials		
do. 500 Gr.		13,97 bG
Fremde Banknot.		
do. einlösb. Leipz.		
Französ. Banknot.		
Oesterr. Banknot.		164 80 bz
do. Silbergulden		
Russ. Noten		254,00 bz

Deutsche Fonds.

P.-A. v. 55 a 100th.	3½	144,00 bz
Heff. Prsch. a 40 th.	—	253,00 bz
Bad. Pr.-A. v. 67	4	122,00 G
do. 35fl.-Obligat.	—	143,40 bz
Bair. Präm.-Anl.	4	123,75 bz
Brschw. 20thl.-L.	—	84,40 bz
Brem. Anl. v. 1874	4½	
Cöln-Md.-Pr.-A.	3½	109,50 bzG
Deff. St. Pr.-Anl.	3½	120,80 bz
Goth. Pr.-Pfdbr.	5	109,50 bz
do. II. Abth.	5	107,25 bz
Hb. Pr.-A. v. 1866	3	175,25 bz
Lübecker Pr.-Anl.	3½	175,90 bz
Mecklb. Eisenbsch.	3½	
Meininger Loose	—	19,60 bB
do. Pr.-Pfdbr.	4	102,75 bz
Oldenburg. Loose	3	138,00 bz
D.-G.-C.-B.-Pf. 110	5	102,50 bz
do. do.	4½	96,60 bz
Dtsch. Hypoth. unk	5	101 bz G
do. do.	4½	95,75 bz G
Mein. Hyp.-Pfd.	5	100,75 bz B
Nrdd. Grdcr.-H.-A	5	101,00 bz G
do. Hyp.-Pfdbr.	5	101,00 bz G
Pomm. H.-B. I. 120	5	105,75 bG
do. II. IV. 110	5	101,75 bG

Pomm III. rz. 100	5	100,75 bz
Pr. B.-C.-H.-Br. kd.	5	100,25 G
do. unk. rückz. 110	5	103 bG
do. do. 100	5	101,00 bz G
Pr. C.-B.-Pfdb. kd.	4½	100,30 bz G
do. unk. rückz. 110	5	106,00 bzG
do. (1572 u. 74)	4½	99 bz
do. (1872 u. 73)	5	102,00 bz
do. (1874)	5	102,00 bz
Pr. Hyp-A-B 120	4½	99,25 bG
do. do	5	101,00 bzG
Schles. Bod.-Cred.	5	100,25 G
do. do.	4½	94 G
Stett. Nat.-Hyp.	5	101,25 bG
do. do.	4½	98,25 bz G
Kruppsche Oblig.	5	103 60 bz

Ausländische Fonds.

Amerik. rckz. 1881	6	105 25 bB
do. do 1885	6	100,00 bz
do. Bds. (fund.)	5	103,10 G
Norweg. Anl.	4½	
New-Yrk. Std-A	6	104,50 bz
do. Goldanl	7	106,40 bzG
Oest. Gold-Rente	7	60,75 bz
Oest. Pap.-Rente	4½	51,80 bz
do. Silb.-Rente	4½	55 ?0 bz G
do. 250 fl. 1854	4	93,25 G
do. Cr. 100 fl. 1858	—	298,00 G
do. Lott.-A. v. 1860	5	98,50 bz G
do. do. v. 1864	—	259,00 bz
Ung. St.-Eisb.-A.	5	67,50 bz
do. Loose	—	135,05 bzG
do. Schatzsch. I.	6	82,00 bz
do. do. kleine	6	82,50 bz G
do. do. II.	5	79,25 bz
Italienische Rente	5	72,20 b z
do. Tabak-Obl.	6	102,80 bz
do. do. Actien	6	
Rumänier	8	84,30 bz
Finnische Loose	—	
Russ. Centr.-Bod.	5	77,60 bz G
do. Engl. A. 1822	5	80,75 bz
do. do. A. v. 1862	5	82,20 bz
Russ.-Engl. Anl.	3	
Russ. fund. A. 1870	5	
Russ. conſ. A. 1871	5	82,40 bz G
do. do. 1872	5	82,40 bz
do. do. 1873	5	
do. Bod.-Credit	5	80,30 bz
do. Pr.-A. v. 1864	5	149,00 bz G
do. do. v. 1866	5	149,00 bz
do. 5. A. Stiegl.	5	
do. 6. do. do.	5	85,80 bz
do. Pol.-Sch.-O.	4	79,20 bz
do. do. kleine	4	77,40 bz
Poln. Pfdb. III. E.	5	71,40 bz
do. do.	4	
do. Liquidat.	4	63,60 bz
Türk. Anl. v. 1865	5	12,10 bz
do. do. v. 1869	6	
do. Loose vollgez.	3	25,50 bz B

*) Wechsel-Course.

Amsterd. 100 fl. 8 T.	
do. 100 fl. 2 M.	
London 1 Lstr. 8 T.	
do. do. 3 M.	
Paris 100 Fr. 8 T.	
Blg. Bkpl. 100 F. 8 T.	
do. do. 100 F. 2 M.	
Wien öst. Währ. 8 T.	164,70 bz
Wien öst. Währ. 2 M.	163 50 bz
Petersb. 100 R. 3 W.	252,40 bz
do. 100 Rub. 3 M.	249 30 bz
Warschau 100 R. 8 T.	253,20 bz

*) Zinsfuß der Reichs-Bank für Wechsel 4½, f. Lombard 5½ pCt.; Bankdisconto in Amsterdam 3, Bremen 5, Brüssel 2½ Frankfurt a. M. 4, Hamburg —, Leipzig —, London 2, Paris — Petersburg 6, Wien 4½ pCt.

Bank- und Credit-Aktien.

Badische Bank	4	106,00 G
Bk. f. Rheinl. u. Westf.	4	57 00 bG
Bk. f. Sprit- u. Pr.-H.	4	57,57 bG
Berliner Bankverein	fr.	57 bG
do. Comm.-B. Sec.	4	58,25 G
do. Handels-Ges.	4	58,50 bz G
do. Kaffen-Verein	4	154,80 B
Breslauer-Disc.-Bk.	4	69,90 G
Centralbk. f. Bauten	4	12,75 bzG
Centralbk. f. Ind. u. H.	4	66,60 bzG
Cent.-Genoffensch.-B.	fr	95,50 G
Chemnitzer Bank-V.	4	77 G
Coburger Credit-B.	4	70,00 bG
Cöln. Wechslerbank	4	74,50 G
Danziger Bank	fr.	62,50 G
Danziger Privatbank	4	116 G
Darmstädter Bank	4	99,70 bz
do. Zettelbank	4	96,50 bzG
Dessauer Creditbank	4	70,25 G
do. Landesbank	4	117 G
Deutsche Bank	4	84,60 bzG
do. Genoffensch.	4	94,00 G
do. Hyp.-Bank	4	92 bzB
do. Reichsbank	4½	157,75 bz
do. Unionbank	fr.	89,40 bz
Disconto-Comm.	4	108,50 bz
do. Prov.-Discont	4	80 G
Geraer Bank	4	74,60 bG
do. Creditbank	4	53.50 B
Gew.-B. H. Schuster	4	4,25 G
Gothaer Privatbank	4	87,75 G
do. Grundcreditbk.	4	101,75 G
Hypothek. (Hübner)	4	112,25 bzB
Königsb. Vereinsbank	4	81 75 G
Leipziger Creditbank	4	110,75 G
do. Discontobank	4	65 G
do. Vereinsbank	3½	92,50 B
do. Wechselbank	4	61,80 G
Magdeb. Privatbank	4	106,60 bz
Mecklenb. Bodencredit	4	81,50 bB
do. Hypoth.-Bank	4	73 20 B
Meininger Creditbank	4	71,75 bG
do. Hypothekenbk.	4	96,50 B
Niederlausitzer Bank	4	88,00 G
Norddeutsche Bank	4	128,75 B
Nordd. Grundcredit.	4	96,00 G
Oesterr. Credit	4	
do. Deutsche Bank	fr.	94,75 G
Ostdeutsche Bank	fr.	
Posener Spritactien.	4	45,10 G
Petersb. Discontobank	4	92 B
do. Intern. Bank	4	91 G
Posen. Landwirthsch.	4	65 bz
Posener Prov.-Bank	4	101,75 bzG
Preuß. Bank-Anth.	4½	
do. Boden-Credit	4	97,90 bz
do. Centralboden.	4	117,00 bG
do. Hyp. Spielh.	4	124,25 G
Product.-Handelsbank	4	79 G
Provinz-Gewerbebk.	4	42,25 bz
Rittersch. Privatbank.	4	127,00 bG
Sächsische Bank	4	110,00 G
do. Bankverein	fr	
do. Creditbank	4	97,30 G
Schaaffhauſ. Bankv.	4	61,50 bz G
Schles. Bankverein	4	87 G
Schles. Vereinsbank	4	91,00 G
Südd. Bodencredit	4	109 75 G
Thüringische Bank	4	69,75 bzG
Vereinsbank Quistorp	fr.	1,50 B

Industrie-Actien.

Brauerei Patzenhofer	4	98,00 G
Dannenb. Kattun	4	17,25 G
Deutsche Baugeſ.	4	54,75 bzG
Deutsch. Eisenb.-Bau.	4	9,10 bz
Dtsch. Stahl- u. Eisen.	4	
Donnersmarckhütte	4	19,50 G
Dortmunder Union	4	5,30 bz
Egell'sche Masch.-Act.	4	12,50 G
Erdmannsd. Spinn.	4	18,50 G
Flora f. Charlottenb.	4	
Frift u. Roßm. Nähm.	4	33,50 B
Gelsenkirch.-Bergw.	4	82,25 bz
Georg-Marienhütte	4	60,00 B
Hibernia u. Shamr.	4	29 25 bzG
Immobilien (Berl.)	4	75,50 G
Kramsta, Leinen-F.	4	67,75 G
Lauchhammer	4	24,25 G
Laurahütte	4	68,25 bz
Luise-Tiefbau-Bergw.	4	15,00 bz B
Magdeburg. Bergw.	4	105 40 bB
do. Spritfabrik	4	25,25 G
Marienhütte Bergw.	4	67,00 B
Massener Bergwerk	4	9,00 B
Menden u. Schw. B.	4	48 50 bG
Oberschles. Eis.-Bed.	4	25,75 B
Ostend	4	3 B
Phönix B.-A. Lit. A.	4	30,50 bz G
Phönix B.-A. Lit. B.	4	19,00 G
Redenhütte	4	4,25 G
Rhein.-Naff. Bergwerk	4	86,25 G
Rhein.-Westfäl. Ind.	4	
Stobwasser Lampen	4	33,50 G
Union-Eisenwerk	4	3,30 G
Unter den Linden	4	20,60 G
Wäsemann Bau-V.	fr	58,50 G
Westend (Quistorp)	fr.	3,10 G
Wissener Bergwerk	4	13,00 G
Wöhlert Maschinen	4	11,10 G

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Aachen Mastricht	4	21,70 bz
Altona-Kiel	4	122,60 B
Bergisch-Märkische	4	77 90 bz
Berlin-Anhalt	4	102,25 bz G
Berlin-Dresden	5	20,75 bz
Berlin-Görlitz	4	20,90 bz
Berlin-Hamburg	4	168,75 bz
Berliner Nordbahn	fr.	
Brl.-Potsd.-Magdeb.	4	78 40 bz
Berlin-Stettin	4	117,50 bz G
Bresl.-Schw.-Freibg.	4	70,80 bz
Cöln-Minden	4	98,50 bz
do. Litt. B.	5	
Halle-Sorau-Guben	4	14,25 bz G
Hann.-Altenbeken	4	14,10 bz
do. II. Serie	4	
Märkisch-Posener	4	19.70 bz
Magd.-Halberstadt	4	103,50 bz G
Magdeburg-Leipzig	4	
do. do. Litt. B.	4	
Münster-Hamm	4	
Niederschleſ.-Märkisch	4	96,50 B
Nordhausen-Erfurt	4	25,60 bz
Oberschl. Litt. A. u. C.	3½	125,50 bz
do. Litt. B.	3½	118,25 bz
do. Litt. E.	5	
Ostpreuß. Südbahn	4	23,10 bz G
Pomm. Centralbahn	fr.	
Rechte Oder-Uferbahn	4	102,50 bz
Rheinische	4	107,30 bz
do. Litt. B. v. St. gar.	4	92,60 bz G
Rhein-Nahebahn	4	11,75 bz
Stargard-Posen	4½	101 00 G
Thüringische	4	124,00 bz
do. Litt. B. v. St. gar	4	90,50 bz
do. Litt. C. v. St. gar	4½	100,50 bz G
Weimar-Geraer	4½	50,00 bz
Albrechtsbahn	5	14,80 bz
Amsterdam-Rotterd.	4	113,25 bz
Aussig-Teplitz	4	116,60 bz
Baltische	3	
Böhm. Westbahn	5	69 00 bz
Brest-Grajewo	4	17,60 bz
Brest-Kiew	4	
Dux-Bodenbach	4	5,00 bz B
Elisabeth-Westbahn	5	54 60 bz G
Kaiser Franz Joseph	5	48,60 G
Galiz. (Karl Ludwig)	5	86,90 bz
Gotthard-Bahn	6	47,50 B
Kaschau-Oderberg	5	35,25 G
Ludwigsh.-Bexbach	4	177,75 bz
Lüttich-Limburg	4	17,50 bz
Mainz-Ludwigshafen	4	94,60 bz
Oberheſſ. v. St. gar.	fr.	78,90 bz
Oestr.-frz. Staatsbahn	4	
do. Nordwestbahn	5	185,00 bz G
do. Litt. B.	5	61,50 bz
Reichenb.-Pardubitz	4½	44,50 bz G
Kronpr. Rudolfsbahn	5	43,60 bz G
Rjask-Wyas	5	
Rumänier	4	13,10 bz G
Russische Staatsbahn	5	106,00 bz
Schweizer Unionbahn	4	8,25 bz
Schweizer Westbahn	4	20.75 bz
Südösterr. (Lomb.)	4	
Turnau-Prag	4	38,75 bz
Vorarlberger	5	38,25 bz
Warschau-Wien	4	180,00 bz

Eisenbahn-Stammprioritäten

Altenburg-Zeitz	5	
Berlin-Dresden	5	41,50 bz B
Berlin-Görlitzer	5	50,25 bz
Berliner Nordbahn	fr.	
Breslau-Warschau	5	15,50 bz B
Chmn.-Aue-Adorf	fr.	21,00 bz G
Crefeld-K. Kempen	fr.	
Gera-Plauen	5	27,50 G
Halle-Sorau-Guben	5	35,00 bz G
Hannover-Altenbek.	5	35,00 bz B
do. II. Serie	5	
Leipz.-Gaschw.-Ms.	5	
Märkisch-Posen	5	71,00 bz G
Magdeb.-Halberſt. B.	3½	69,70 bz G
do. do C.	5	95.00 bz B
Münster-Enschede	5	
Nordhausen-Erfurt	5	35.50 bz
Oberlausitzer	5	31,00 G
Ostpreuß. Südbahn	5	73,75 bz G
Rechte Oderufer-Bahn	5	108,60 G
Rheinische	4	
Rumänische	8	54,50 bz G
Saalbahn	5	
Saal-Unstrutbahn	5	10,00 bz
Tilsit-Insterburg	5	
Weimar-Geraer	5	22,00 G

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen.

Aach.-Mastricht	4½	90,50 G
do. do. II.	5	
do. do. III.	5	96,00 bz G
Berg.-Märkische I.	4½	101,00 G
do. II.	4½	101,00 G
do. III. v. St. g.	3½	85,50 bz G
do. do. Litt. B.	3½	85,50 bz G
do. do. Litt. C.	3½	77,50 bz B
do. IV.	4½	
do. V.	4½	98,20 bz G
do. VI.	4½	98,50 bz G
do. VII.	5	102,90 bz B
Aachen-Düsseldorf I.	4	
do. do. II.	4	
do. do III.	4½	
do. Düff.-Elb.-Pr.	4	91,50 B
do. do. II.	4½	
do. Dortmd.-Soest	4	
do. do. II.	4½	
do. Nordb. Fr. W.	5	103,50 G
do. Ruhr-Cr.-K.	4½	
do. do. II.	4	
do. do. III.	4½	
Berlin-Anhalt	4	97,50 bz
do.	4½	100,50 G
do. Litt. B.	4½	100,50 G
Berlin-Görlitz	5	
do. do. Lit. B.	4½	90,25 bz G
Berlin-Hamburg	4	
do. do. II.	4	
do. do. III.	5	104,10 G
Berl.-Potsd.-M. A.B.	4	92,50 G
do. do. C.	4	91,00 bz
do. do. D.	4½	97 30 bz
do. do. E.	4½	96,75 G
Berlin-Stettin I.	4½	
do. do. II.	4	94,25 bz G
do. do. III.	4	94,25 bz G
do. IV. v. St. g.	4½	102,50 bz
do. VI. do.	4	94,25 bz G
do. VII.	4½	99.00 bz B
Bresl.-Schw.-Freibrg.	4½	96.00 G
do. do. Litt. G	4½	95,00 G
do. do. Litt. H.	4½	92,60 bz
do. do. Litt. I.	4½	92,60 bz
Cöln-Minden IV	4	94,20 bz G
do. do. V	4	91,50 bz
do. do. VI.	4½	98.60 G
Halle-Sorau-Guben	5	100,30 G
do. do do.	5	101,50 bz G
Hannov.-Altenbek I	4½	95,50 G
do. do. II.	4½	91,50 bz G
do. do III	4½	91,50 bz G
Märkisch-Posener	5	
Magdeb.-Halberstadt	4½	100,20 G
do. do. de 1865	4½	
do. do. de 1873	4½	
do. Leipzig	4½	100,20 bz B
do. do.	4½	86,80 bz
do. Wittenberge	3	73,60 bz
do. do.	4½	99,00 bz
Niederschleſ.-Märk. I	4	97,50 bz G
do. II a 62½ thlr.	4	95,00 G
do. Obl. I. u. II	4	97,50 bz B
do. do. III. conv.	4	95.50 G
Nordhausen-Erfurt I.	5	
Oberschl-ſiſche A.	4	
Oberschlesische B	3½	
do. C	4	
do. D	4	92,50 G
do. E.	3½	
do. F.	4½	101,25 G
do. G.	4½	99,50 bzB
do. H.	4½	101,75 bzG
do. v. 1869	5	103,50 bz
do. v. 1873	4	90,80 G
Oberschleſ. v. 1874	4½	
do. Brieg-Neiße	4½	
do. Cos.-Oderb.	4	94,00 G
do. do.	5	103,40 bz
do. Niedsch. Zwgb.	3½	77,75 G
do. Starg. Pos.	4	92,00 bz
do. do. II.	4½	99,50 B
do. do. III.	4½	99,50 B
Ostpreuß. Südbahn	5	
do. Litt. B.	5	
do. Litt. C.	5	
Rechte-Oder-Ufer	5	101,25 G
Rheinische	4	
do. v. St. gar.	3½	
do. von 1858, 60	4½	100,00 bzG
do. von 1862, 64	4½	100,00 bzG
do. v. 1865	4½	100,00 bzB
do. 1869, 71, 73	5	103,25 bzB
do. v. 1874	5	103,50 B
Rh.-Nahe. v. St. g.	4½	102,25 bz
do. II. do.	4½	102,25 bz
Schlesw.-Holstein.	4½	99,75 G
Thüringer I.	4	96,00 G
do. II.	4½	
do. III.	4	96,00 G
do. IV.	4½	
do. V.	4½	100,25 bz

Ausländische Prioritäten

Elisabeth-Westbahn	5	64,90 bzG
Gal. Karl-Ludwig. I.	5	83,00 G
do. do. II.	5	81,00 G
do. do. III	5	79,00 G
do. do. IV.	5	78,50 G
Lemberg-Czernow. I.	5	63 60 G
do. II.	5	63 80 B
do. III.	5	56,00 bzG
do. IV.	5	50 40 bzB
Mähr.-Schleſ. Ctrlb.	fr.	15,00 G
Mainz-Ludwigshafen	5	
do. do.	4½	
Oesterr.-Franz. Stsb.	3	319,90 bz
do. Ergänzungsn.	3	301,30 bz
Oesterr.-Franz. Stsb.	5	94,00 bz
do. II. Em.	5	93,80 bz
Oesterr. Nordwestb.	5	74 30 bz
Oest. Nrdwstb. Litt. B.	5	58,60 bz
do. Goldpriorität.	5	
Kronpr. Rud.-Bahn	5	62 90 bz
do. do. 1869	5	59 60 bz
do. do. 1872	5	59,30 bz
Rab-Graz Pr.-A.	4	68,00 G
Reichenb.-Pardubitz.	5	64.75 G
Südösterr. (Lomb.)	3	32,74 bz
do. do. neue	3	234,50 bz
do. do. 1875	6	
do. do. 1876	6	
do. do. 1877	6	101.00 B
do. do. 1878	6	103,00 G
do. do. Oblig.		77,50 bzB
Baltische, gar.	5	80.00 bzG
Brest-Grajewo	5	56,50 bzG
Charkow-Asow. g.	5	86,00 B
do. in Lstr. a 20.40	5	78,25 B
Charkow.-Krementsch.	5	85,25 B
Jelez-Orel, gar.	5	85,75 G
Jelez-Woron., gar.	5	90,50 G
Koslow.-Woron.	5	90,50 bzG
Koslow.-Woron. Obl.	5	74,00 bzG
Kursk.-Chark. gar.	5	86,00 G
K.-Chark.-Aſ. (Obl.)	5	76,00 bz
Kursk-Kiew, gar.	5	90,00 bzB
Losowo-Sewaſt.	5	74,00 bz
Mosco-Rjäsan, g.	5	97,90 bz
Mosk.-Smolensk	5	87,75 bz
Schuja-Jvanowo	5	85,75 G
Warschau-Teresp.	5	87,00 bz
do. kleine	5	87,75 G
Warschau-Wien II.	5	96,50 B
do. III.	5	92,75 bzB
do. IV.	5	83,90 B
Zarskoe-Selo	5	77,00 bz

Druck und Verlag von W. Decker und Comp. (E. Röstel) in Posen.